Die Entwicklung der Haftpflicht-versicherung in Deutschland.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT VON DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

GEORGIA AUGUSTA-UNIVERSITÄT
ZU GÖTTINGEN.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Von

Reinhold Zech
Versicherungsverständiger
aus Kl. Krebs, Kr. Marienwerder (Westpr.)

Göttingen 1913.

Tag der Promotion: 24. Juli 1912.

Referent: Geh. Ober-Regierungsrat Prof. Dr. Lexis.

Hermann Blanke's Buchdruckerei und Verlag, Berlin C. 54,
Kleine Rosenthalerstrasse 9.

Die Entwicklung der Haftpflichtversicherung in Deutschland.

Die Haftpflichtversicherung bezweckt wie jede andere Versicherungsart den Schutz gegen die wirtschaftlich nachteiligen Folgen eines gewissen zufälligen Ereignisses. Aber dieses «zufällige Ereignis» hat bei der Haftpflichtversicherung einen wesentlich anderen Charakter als bei den übrigen Versicherungszweigen. In den meisten Fällen nämlich, besonders bei den älteren und grösseren Versicherungszweigen, stellen sich die Gefahren als «bedrohende Naturereignisse» dar, die als solche von vornherein und überall vorhanden sind; und je mehr der Mensch durch Fortschritte in der Wissenschaft und Technik Herr der Natur wird, um so mehr wird er imstande sein, wenn auch nicht alle, so doch viele von diesen Gefahren zu vermindern und ihre verheerenden Wirkungen abzuschwächen, wie z. B. die Feuersgefahr durch feuersichere Bauart und durch Vervollkommnung des Feuerlöschwesens.[1]) Ein relativer Rückgang des Gefahrenrisikos lässt sich auf vielen Gebieten des Versicherungswesens beobachten; wenn die Prämieneinnahmen und Versicherungssummen hier dennoch in der neueren Zeit gewaltig gestiegen sind, so hat dies seinen Grund in dem Fortschritt der Volkswirtschaft, insbesondere in der ständigen Zunahme des Wertes des Besitzes. Ganz anders, geradezu umgekehrt, liegen die Verhältnisse bei der Haftpflichtversicherung. Hier ist die «Gefahr» kein Naturereignis, sondern ein Menschenwerk, das jederzeit veränderlich ist. Diese Gefahr, nämlich das «Haftpflichtigwerden», ist rein juristischer Natur und im Laufe der Kulturentwicklung von der Rechtsordnung durch die Bildung des Haftpflichtbegriffes erst geschaffen worden. Diese hat ihren Grund in dem Gedanken der sozialen Verantwortlichkeit, und da dieser mit fortschreitender Kultur immer weiter durchdringen und eine immer schärfer werdende Haftpflichtgesetzgebung nach sich ziehen wird, so ist eine ständige Zunahme dieser «Gefahr» die weitere Folge; hinzu kommt, dass mit der sich ständig bessernden

[1]) Es zeigt sich zwar, dass die Zahl der Brände in neuerer Zeit gestiegen ist, aber die Schadensumme hat nicht in demselben Verhältnis zugenommen.

Lebenshaltung des Menschen das Risiko des einzelnen Falles in gleichem Masse erhöht wird. Infolge der Wandelbarkeit dieser rein juristischen Gefahr wird ihre Beurteilung stets besondere Schwierigkeiten bieten. Das Gesetz der grossen Zahl und die Wahrscheinlichkeitsrechnung werden bei der Haftpflichtversicherung niemals die Bedeutung erlangen können, die sie bei der Berechnung der Risiken anderer Versicherungszweige haben.

Aus der eigenartigen Natur der Haftpflichtversicherung ergibt sich ohne weiteres, dass sie durch die Existenz haftpflichtrechtlicher Bestimmungen bedingt ist und nur im Anschluss an diese entstehen konnte. Ihre Entwicklung steht deshalb im engsten Zusammenhang mit der Entstehung und Ausbildung des Haftpflichtrechts. Eine Aenderung oder Erweiterung der rechtlichen Grundlagen muss stets auch eine Umgestaltung in dem Haftpflichtversicherungsbetriebe zur Folge haben, wenn dieser auf der Höhe der Zeit bleiben will. Die Entwicklung des Haftpflichtrechts kann hier nicht verfolgt werden. Es sei nur daran erinnert, dass schon das römische Recht eine, wenn auch beschränkte, Haftpflicht aus unerlaubten Handlungen aufstellte, und dass es auch die viel umstrittene Haftpflicht der Tierhalter von dem Standpunkt regelte, der auch im gemeinen Recht beibehalten wurde. Von der neueren Gesetzgebung wird im Zusammenhang mit der Ausbildung der Haftpflichtversicherung die Rede sein.

Ansätze zur Haftpflichtversicherung finden sich schon früh. In den Transport- und Seeversicherungsvertrag war die Haftpflicht des Reeders aus Schiffszusammenstössen mit eingeschlossen, und in Frankreich übernahmen die Feuerversicherungsgesellschaften auch den «risque locatif», die Haftpflicht der Mieter für Feuerschaden, die nach Art. 1733 und 1734 des Code civil für sie solidarisch besteht, wenn nicht jeder beweist, dass das Feuer bei ihm nicht ausbrechen konnte oder bei einem anderen ausgebrochen war.

Die Anfänge der selbständigen Haftpflichtversicherung finden sich ebenfalls in Frankreich, wo auch die Haftpflicht der Eltern für die Kinder, der Herrschaften für die Dienstboten, der Lehrer und Meister für die Schüler und Lehrlinge und namentlich auch die der Tierhalter nach den Bestimmungen des Code Napoléon sehr streng behandelt wird. Es kommen hier in Betracht die Artikel 1384 und 1385:

Art. 1384. On est responsable non-seulement du dommage que l'on cause par son propre fait, mais encore de celui qui est causé par le fait des personnes dont on doit répondre, ou des choses que l'on a sous sa garde.

Le père, et la mère après le décès du mari, sont responsables du dommage causé par leurs enfants mineurs habitant avec eux.

Les maîtres et les commettants, du dommage causé par leurs domestiques et préposés dans les fonctions auxquelles ils les ont employés.

Les instituteurs et les artisans, du dommage causé par leurs élèves et apprentis pendant le temps qu'ils sont sous leur surveillance.

La responsabilité ci-dessus a lieu, à moins que les père et mère, instituteurs et artisans, ne prouvent qu'ils n'ont pu empêcher le fait qui donne lieu à cette responsabilité.

Art. 1385. Le propriétaire d'un animal, ou celui qui s'en sert, pendant qu'il est à son usage, est responsable du dommage que l'animal a causé, soit que l'animal fût sous sa garde soit qu'il fût égaré ou échappé.

Die Haftpflichtversicherung der Tierhalter fand in der Weise statt, dass gegen alle Unfälle Schutz gewährt wurde, die an Pferd und Wagen oder durch diese entstanden. Auch eine industrielle Haftpflichtversicherung war schon zu Beginn der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Frankreich bekannt.[2])

In Deutschland ist die Haftpflichtversicherung erst später ausgebildet worden. In ihrer modernen weit verzweigten Gestalt und definiert als Versicherung gegen die rechtliche Nötigung zum Schadenersatz umfasst sie im weitesten Sinne auch die Versicherung gegen die vertragsmässige Schadenersatzpflicht, vornehmlich also auch die Rückversicherung. Im Rahmen dieser Arbeit soll jedoch nur die Haftpflichtversicherung im engeren oder eigentlichen Sinne behandelt werden.

Die Haftpflichtversicherung steht in unmittelbarem Zusammenhange mit der Unfallversicherung, soweit es sich um Körperverletzungen handelt. Sehr deutlich tritt dieser Zusammenhang zu Tage bei der Entwicklung der deutschen Unfall- und Haftpflichtversicherung; denn die Haftpflichtversicherung erstreckte sich in ihrer ersten Epoche lediglich auf Tötungen und Körperverletzungen durch Unfall, an dessen Existenz sie begrifflich gar nicht gebunden ist. Irrig aber ist die Ansicht, dass sie der privaten Unfallversicherung ihr Gedeihen zu verdanken habe; es hat vielmehr die Haftpflichtversicherung der Unfallversicherung besonders in den achtziger Jahren zum Gedeihen verholfen. Dagegen hat die öffentliche Unfallversicherung wie überhaupt die ganze sozialpolitische Gesetzgebung auf die Entwicklung der Haftpflichtversicherung einen bedeutenden Einfluss gehabt. Sie hat ihr einen schweren Schlag versetzt, ihr die Daseinsberechtigung nahezu genommen, aber sie gerade dadurch in neue Bahnen gelenkt und ihr zur Kultivierung eines völlig jungfräulichen Bodens die Initiative gegeben.

---

[2]) Manes, Die Haftpflichtversicherung 1902, S. 8 f.

Den Anstoss zur Ausbildung der Haftpflichtversicherung in Deutschland gab das am 6. Juni 1871 erlassene Reichsgesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, gewöhnlich kurzweg Reichshaftpflichtgesetz genannt. Veranlasst war das Gesetz durch die mit der mächtigen Steigerung der industriellen Produktion im neunzehnten Jahrhundert als unvermeidliche Folge verbundene ständig steigende Gefährlichkeit der Betriebe. Die Nachteile, die der Arbeiterbevölkerung hierdurch erwuchsen, machten sich immer mehr geltend, so dass sich die hinsichtlich des Schadenersatzes geltenden Normen als unzureichend erwiesen. Ausserdem zeigten die haftpflichtrechtlichen Grundsätze der einzelnen Landesgebiete grösste Verschiedenheit, so dass eine einheitliche Rechtsprechung unmöglich war. Die strengsten Bestimmungen enthielt das französische Recht, das links des Rheines, in Baden und rechts des Rheines in den ehemals zum Grossherzogtum Berg gehörigen Landesteilen galt; hier herrschte noch ein leidlicher Rechtszustand. Das Gemeine Recht dagegen, das preussische Landrecht und die übrigen deutschen Partikularrechte, die völlig auf dem Boden des römischen Rechtes standen, waren durchaus unzulänglich. Denn hinsichtlich des Schadenersatzes galt hier der Grundsatz, dass nur ein vorsätzlich oder durch eigene Nachlässigkeit herbeigeführter Schaden eine Ersatzpflicht bedinge. Es haftete mithin nur der unmittelbare Schadenstifter selbst. Der Unternehmer oder Auftraggeber war also nur haftbar bei eigenem Verschulden oder wenn ihm die culpa in eligendo nachgewiesen werden konnte. Das preussische Allgemeine Landrecht ging nicht einmal soweit; denn es bestimmte in Tl. I Tit. 6 § 53: «Hat der Machtgeber bei der Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten sich ein grobes oder mässiges Versehen zuschulden kommen lassen, so haftet er für den von selbigem auch bei der Ausrichtung eines unerlaubten Auftrages durch seine Untüchtigkeit verursachten Schaden soweit, als der Beschädiger selbst zum Ersatz unvermögend ist». Bei derartigen Rechtsverhältnissen war daher die Geltendmachung eines Ersatzanspruches in den meisten Fällen zwecklos. Auch wurde durch die herrschende formalistische Beweistheorie und den Ausschluss des freien richterlichen Ermessens die Beweisführung sehr erschwert. Eine Aenderung der bestehenden Haftpflichtbestimmungen war unbedingt erforderlich. Vor allen Dingen musste man brechen mit der alten Rechtsregel, dass in erster Linie «für den durch Vorsatz oder Nachlässigkeit verursachten Schaden nur der unmittelbare Urheber verantwortlich zu machen sei», und dass nur Vorsatz und wirkliche Fahrlässigkeit eine Schadenersatzpflicht bedingten, und neue, den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Grundsätze schaffen. Erreicht wurde dieses durch das Reichshaftpflichtgesetz, das die Entschädigungsfrage in unzweideutiger Weise

regelte. Die Verpflichtung zur Schadloshaltung des verunglückten Arbeiters wurde dem Arbeitgeber auferlegt und seine Haftung auch auf das Verschulden seiner Bevollmächtigten und Repräsentanten oder sonstiger mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter beauftragten Personen ausgedehnt; die culpa in eligendo durfte fürderhin nicht mehr als Einrede gelten. Der Hauptfortschritt des neuen Gesetzes aber bestand in der Verschiebung der Beweislast bezw. in der Erleichterung der Beweisführung. Durch § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes wurde, was für Preussen schon seit Erlass des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. 11. 1838 galt,[3]) jetzt auf das ganze Reich ausgedehnt, nämlich der Grundsatz, dass künftighin nicht mehr der Beschädigte ein Verschulden der Eisenbahn oder einen Zufall nachzuweisen brauche, sondern dass die Eisenbahn einen Beweis ihres Nichtverschuldens erbringen müsse. Für die Unfälle in den übrigen Betrieben, auf die das Reichsgesetz ausgedehnt wurde, wurde den verunglückten Arbeitern die Beweislast des Verschuldens des Unternehmers oder seiner Angestellten zwar nicht abgenommen, aber im Verhältnis zu den früheren Zuständen doch bedeutend erleichtert, wenn auch noch nicht in dem Masse, wie es im Interesse der Arbeiterklasse wünschenswert gewesen wäre. Doch auf die Schattenseiten des neuen Gesetzes wird später noch zurückzukommen sein.

Bald nach dem Inkrafttreten des Reichshaftpflichtgesetzes nimmt auch die Haftpflichtversicherung ihren Anfang. Die schon sei früherer Zeit bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen haftpflichtrechtlicher Natur, besonders das schon erwähnte preussische Eisenbahngesetz von 1838, hatten den Gedanken einer Versicherung nicht nur nicht hervorzurufen vermocht, sondern sie fanden auch bei dem Betriebe der Haftpflichtversicherung in den siebziger Jahren wenig oder gar keine Beachtung. Die Haftpflichtversicherung fusste in ihrer ersten Epoche, 1871—1884, lediglich auf den Normen des Reichshaftpflichtgesetzes; sie war eine rein «industrielle Haftpflichtversicherung». Wenn in den Versicherungsbedingungen gelegentlich auch die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen und vornehmlich die Reichs-Gewerbeordnung vom

[3]) Durch dieses Gesetz, das übrigens nur für Vollbahnen galt, war der erste Bruch mit den alten Rechtsgrundsätzen erfolgt; denn der § 25 bestimmte: „Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen oder Gütern oder auch anderen Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, dass der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äusseren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als solcher, von dem Schadenersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten“.

21. 6. 1869 Berücksichtigung fanden, so geschah dies doch nur insoweit, als sie zur Ergänzung des Reichshaftpflichtgesetzes dienten. Es handelt sich hier hauptsächlich um den § 107 der Reichsgewerbe-Ordnung (später § 120), den wir hier anführen: «Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu tunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind».

Der Betrieb der Haftpflichtversicherung fand also in den siebziger Jahren, um es nochmals ausdrücklich zu betonen, nur in engem Anschluss an das Reichshaftpflichtgesetz statt. Es erhielten mithin nur die Betriebsunternehmer Versicherung gegen die ihnen auferlegte Ersatzpflicht, doch waren die Eisenbahnen, Kohlenbergwerke und auch die Fabriken explosiver Stoffe meist von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Versicherungsanstalten, die den Betrieb der Haftpflichtversicherung aufnahmen, waren teils neugegründete teils schon bestehende Gesellschaften, die diesen Versicherungszweig als neue Branche einführten. Viele, besonders auch Manes, neigen der Ansicht zu, dass den deutschen Haftpflichtversicherungsanstalten für ihre innere Organisation französische Gesellschaften — in Frankreich wurde schon, wie bereits erwähnt, seit Mitte des vorigen Jahrhunderts industrielle Haftpflichtversicherung betrieben — als Vorbilder gedient hätten; gemäss den Darlegungen von Gierke hat jedoch eine derartige Nachahmung nicht stattgefunden.[4]) Für die Ausbildung der Haftpflichtversicherung kommen in den siebziger Jahren nur die grösseren Gesellschaften in Betracht; es waren dies teils Aktiengesellschaften, teils Gegenseitigkeitsvereine bezw. Genossenschaften.

Ueber die Frage, welches der beiden Systeme, ob das Gegenseitigkeits- oder das Aktiensystem für den Betrieb der Haftpflichtversicherung geeigneter sei, ist schon damals viel gestritten worden. Ungemein charakteristisch für den damaligen Stand der Assecuranz überhaupt ist das, was der Versicherungstechniker Dr. Gallus in seiner kleinen Schrift «Das Gesetz der Haftpflicht und die Assecuranz» darüber sagt. Er hält die Assecuranz in ihrem damaligen Zuschnitt für nicht imstande, das zu bieten, was der Haftende verlangt, nämlich eine Institution, aus welcher er sich eintretenden Falles vollständig erholen könne. Er erkennt sehr richtig, dass zur Beurteilung des Risikos und zur Berechnung der Prämie in den Versicherungsvertrag unbedingt die Aufnahme folgender Punkte gehöre: 1. Fixierung des versicherten Objektes, 2. genaue Bezeichnung des Ereignisses, welches die Leistung des Versicherers be-

---

[4]) Gierke, Zeitschr. f. Handels- u. Konkursrecht Bd. 60 S. 11.

dingt, 3. Bestimmung der Versicherungsdauer, 4. Fixierung der möglichen Leistung des Versicherungsgebers, und er kommt zu dem Ergebnis, dass die Festsetzung dieser Punkte unmöglich oder nur mit grosser Schwierigkeit durchführbar sei. Die Berechtigung dieser Auffassung kann nicht in Abrede gestellt werden. Denn eine zuverlässige Unfallstatistik existierte damals nicht; die amtliche Statistik, auf die sich die Gesellschaften bei Beurteilung ihrer Risiken stützten, registrierte nur diejenigen Fälle, die zu ihrer Kenntnis gelangten, und lieferte deshalb ein wenig zuverlässiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen. Gallus kommt mit seiner Argumentation zur vollständigen Verurteilung des Aktiensystems. Denn «bekanntlich versichert das Aktiensystem nur gegen feste Prämie. Um aber eine feste Prämie erhalten zu können, bedarf es zweierlei. Man muss einmal die Grösse des Risikos und dann die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des die Zahlung bedingenden Ereignisses kennen. — Wie bereits ausgeführt, ist nach dem vorliegenden Gesetz das erstere vollständig unmöglich, das letztere überaus schwierig und die zur Zeit darüber vorhandene Kenntnis noch Null.» Sein Ideal ist «ein gegenseitiger Verband aller Eisenbahnen unter sich, aller Bergwerksbesitzer und aller Fabrikanten, welcher im Sinne des Gesetzes vollständig haftet», und daneben «können und müssen Knappschafts- und andere Kassen bleiben; ersetzen kann der eine Verband den anderen nicht!»

Zur Bildung solcher Riesenunternehmen ist es freilich nicht gekommen — es bildeten sich nur ein kleiner Verein der deutschen Privatbahnen und andere kleine Vereine gleichartiger Interessentenkreise —, und der Pessimismus bezüglich der Aktiengesellschaften ist durch die Entwicklung der Haftpflichtversicherung bald widerlegt worden, und vollends heute sehen wir neben etwa 27 Aktiengesellschaften nur eine einzige Gegenseitigkeitsunternehmung, allerdings in höchster Blüte, die Haftpflichtversicherung betreiben.

Die kleineren Vereine, die neben den grösseren Anstalten in den siebziger Jahren entstanden, haben diesen zwar einigen Abbruch getan, im übrigen aber sind sie bedeutungslos gewesen. Auch selbst die grossen Unternehmungen haben zum grössten Teil nur temporäre Bedeutung gehabt; sie hatten sich zwar grosse Ziele gesetzt, z. B. einen Verband aller unter das Haftpflichtgesetz fallenden Etablissements zu gründen und einen Vertrag mit sämtlichen Betriebsunternehmern abzuschliessen; aber in der kurzen Zeit, die sie bestanden, haben sie nicht viel davon erreicht; einige von ihnen verschwanden schon nach wenigen Jahren des Betriebes wieder von der Bildfläche. Es haben von den 10 deutschen Gesellschaften, die die Haftpflichtversicherung in ihrer ersten Epoche betrieben haben, nur 6 diese Epoche überlebt und auf die weitere Entwicklung der Haftpflichtversicherung einen mehr oder weniger nach-

haltigen Einfluss ausgeübt.[5]) In welcher Anzahl die Gesellschaften die Haftpflichtversicherung jeweils betrieben haben, mag durch eine Tabelle erläutert werden.

G. G. = Gegenseitigkeits-Gesellschaften. A. G. = Aktien-Gesellschaften.

Jahr	1871	1872	1873	1875	1876	1877	1880	1881	1884
G. G.	2	2	3	4	5	5	5/4	4	4
A. G.	—	4	4	4	4/3	3	4	4	4
Summa	2	6	7	8	8	8	8	8	8

Im allgemeinen haben die Gesellschaften sämtlich nach dem gleichen Prinzip gearbeitet. Die Erfahrungen der Allgemeinen Unfallversicherungsbank in Leipzig, deren Prinzip reine Haftpflichtversicherung zu betreiben sich nicht bewährte — sie gründete deshalb eine Tochteranstalt für die ausserhaftpflichtigen Unfälle —[6]) machten sich die übrigen Anstalten zu nutze und betrieben von vornherein gleichzeitig Haftpflicht- und Unfallversicherung, und ihr Bestreben ging allgemein dahin, möglichst viel Kollektivversicherungen abzuschliessen. Besonders die Aktiengesellschaften sind mit grösseren Verbänden Verträge eingegangen; alle diese Verbände wurden an Gewinne beteiligt.[7]) Die Haftpflichtversicherung wurde entweder streng getrennt von der Unfallversicherung mit selbständiger Police betrieben, oder sie wurde mit der Unfallversicherung verquickt; für diesen Fall hatte man eine gemeinsame Police.[8]) Aus dieser Verquickung von Haftpflicht- und Unfallversicherung erklären sich die mangelhaften Berichte über Haftpflichtversicherung. Die Gesellschaften veröffentlichten in ihren Berichten, soweit sie dies überhaupt taten, ihre Ergebnisse nur gemeinsam über beide Branchen, und diese leidige Sitte haben sie bis in die neuere Zeit beibehalten. Infolgedessen lässt sich eine befriedigende Statistik über die Entwicklung der Haftpflichtversicherung, zumal der ersten Periode, nicht herstellen. Ueberhaupt scheinen die Gesellschaften in den siebziger Jahren die Unfallversicherung bevorzugt zu haben, was z. B. der völlig kostenlose Einschluss der Haftpflichtversicherung in die Unfallversicherung bei genügend hoher Versicherungssumme beweist. Dies hat viel zur Verwechslung dieser beiden Versicherungsarten beigetragen; auch der Begriff der Haftpflichtversicherung scheint in der ersten Zeit ihres Bestehens sehr verschwommen gewesen zu sein; denn auch in der Literatur findet man oft die Bezeichnung Unfallversicherung, wo es eigentlich Haftpflichtversicherung heissen müsste.

---

[5]) Manes, a. a. O.
[6]) Manes, S. 12 ff.
[7]) Manes, S. 17. f.
[8]) Ein Muster findet sich bei Manes S. 20.

Versichert wurden, wie bereits erwähnt, nur die Unternehmer gewisser Betriebe. Diese konnten nach eigenem Ermessen gegen alle Unfälle oder nur gegen die haftpflichtigen Versicherung nehmen. Zumeist versicherten sie zunächst sich selbst gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht, und die Versicherung gegen nichthaftpflichtige Unfälle gingen sie nur dann ein, wenn ihre Arbeiter und Angestellten einen Teil der Prämie zu tragen bereit waren. So erklärt es sich, dass im Anfange überall die Zahl der Haftpflichtversicherungen diejenige der Versicherungen gegen alle Unfälle überwog.[9]) Zu Gunsten der Haftpflichtversicherung sprach der Umstand, dass der Unternehmer auch juristisch in seiner Haftpflicht durch die Gesellschaft gedeckt war, während er durch die Unfallversicherung seiner Arbeiter rechtlich wenigstens nicht befreit wurde, wenngleich tatsächlich der Prozessrichter auf die den Verletzten zuzubilligende Entschädigung die diesen gebührenden Versicherungssummen einzurechnen wohl befugt war.[10]) Ausserdem stellte sich bald heraus, dass eine Haftpflichtversicherung viel billiger war als eine Unfallversicherung. Andererseits aber hatte der gleichzeitige Abschluss einer Unfallversicherung den Vorzug der Verbilligung der Haftpflichtprämie, ja von einer gewissen Höhe der Unfallversicherungssumme, meist von 6000 Mk. an, war die Haftpflichtversicherung, wie bereits erwähnt, sogar ohne besonderen Prämienzuschlag eingeschlossen. Für die Versicherung der betriebsfremden Personen musste anfangs eine Extraprämie gezahlt werden, später war sie ohne weiteres mit in die Versicherung einbegriffen.

Ihre Risiken teilten die Gesellschaften nach der Gefährlichkeit der Betriebe in Gefahrenklassen ein, und nach diesen wurden die Prämien abgestuft. Diese Klassifikation wies bei den einzelnen Gesellschaften bedeutende Unterschiede auf; die Zahl der Gefahrenklassen schwankte zwischen 2 bis 16 und mehr Hauptklassen, die wiederum eine Menge Unterstufen enthielten. In Ehrenzweigs Assecuranz-Jahrbuch V findet sich eine Tabelle, die die Gefahrenklassen je einer Gegenseitigkeitsanstalt und Aktiengesellschaft enthält.[11]) Die Prämien berechnete man teils nach der Kopfzahl der Arbeiter, teils nach der Lohnsumme der einzelnen Betriebe, weil man eine Versicherung der Arbeiter der Zahl nach «als der Menschenwürde nicht entsprechend» ansah. Zur Durchführung einer besseren Spezialisierung der Risiken und gerechten Verteilung der Prämien wurden in einzelnen Bezirken Fabrikinspektoren angestellt, die die Verhältnisse an Ort und Stelle prüfen sollten.

---

[9]) Ehrenzweigs Assecuranz-Jahrbuch V. S. 138.

[10]) s. Riesenfeld i. Ztschr. f. Vers.-Recht u. Wissenschaft S. 304 u. Manes S. 14 f.

[11]) Eine Zusammenstellung aus dieser Tabelle befindet sich am Schlusse der Arbeit.

Feste Prämien, die pränumerando erhoben wurden, gab es nur bei den Aktien-Gesellschaften. Die Gegenseitigkeitsanstalten hatten zwar teilweise einen festen Grundtarif für ihre Prämien, jedoch mit Nachschussverbindlichkeit der Mitglieder und meist nur für die ausserhaftpflichtige Versicherung; anfänglich hafteten hier die Mitglieder unbeschränkt und solidarisch, später wurde ihre Haftung auf ein vielfaches der Durchschnittsprämie beschränkt. Im übrigen und vornehmlich für die Haftpflichtversicherung hatten die Gegenseitigkeitsanstalten überhaupt keinen festen Tarif, sondern sie legten ihre Beiträge halbjährlich postnumerando je nach Bedarf auf ihre Mitglieder um.

Gerade dieser Punkt war es, der das Aktiensystem für den Betrieb der Haftpflichtversicherung bald geeigneter erscheinen liess. Solange allerdings die Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang standen, zeigte sich freilich nicht sogleich die Ueberlegenheit des Aktiensystems. Bei einem etwaigen Defizit dagegen trat sie sofort evident hervor. Bei den Aktiengesellschaften wurden etwaige Verluste aus dem Stammkapital ersetzt, die Versicherten blieben unbehelligt; sie hatten durch Zahlung ihrer Prämien ihrer Beitragspflicht vollständig genügt. Bei den Gegenseitigkeitsanstalten dagegen wurden die Mitglieder trotz steigender Tendenz der Prämien[12]) oft zu sehr erheblichen Nachschüssen herangezogen. Für die mitunter ganz enorme Höhe der Nachzahlungen liegt eine Erklärung allerdings auch darin, dass die Anstalten oft eine latente Unterbilanz durch mehrere Jahre schleppten, bis sie plötzlich vor leeren Kassen standen und die Liquidation oder grosse Nachzahlungen nötig wurden, wie dies z. B. bei der Dresden-Stuttgarter Unfallversicherungsbank und dem Prometheus der Fall war.[13])

Die Aktiengesellschaften hatten sich deshalb grösserer Beliebtheit zu erfreuen und überflügelten bald ihre Konkurrenten. Dass nur die Leipziger Bank und ihre Tochteranstalt mit den Aktiengesellschaften einigermassen Schritt zu halten vermochten, hatte seine besonderen Gründe; vor allem lag es daran, dass die beiden Anstalten bei Beginn ihrer Tätigkeit ein völlig freies Feld vorgefunden und die besten Risiken vorweg genommen hatten.[14])

Bei der Gewährung ihrer Ersatzleistungen hielten sich die Versicherungsgesellschaften streng an die Vorschriften des Reichshaftpflichtgesetzes, das die Verbindlichkeiten der Unternehmer genau fixierte. Die Anstalten kamen daher nur für die Haftpflichtfälle auf, die auf einer durch einen Unfall herbeigeführten Tötung oder Körperverletzung beruhten. Es macht sich also auch in dieser Bezie-

---

[12]) Es betrugen bei einer Gesellschaft die Prämien: 1872 7,65 Mk.; 1875 9,92 Mk.; 1877 25,58 Mk. pro Kopf für das gleiche Risiko.

[13]) Assecuranz-Jahrbuch V S. 146 ff.

[14]) Assecuranz-Jahrbuch V S. 148 ff.

hung die Einseitigkeit der Haftpflichtversicherung der ersten Epoche stark bemerkbar. Den Unternehmern wurden der Vermögensschaden und etwaige Prozesskosten ersetzt, die ihnen kraft ihrer Haftpflicht erwuchsen. Als Ersatzleistungen kamen in Betracht:

1. im Falle einer Körperverletzung der Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachteiles, den der Verletzte durch eine infolge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitt;

2. im Falle einer Tötung der Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung sowie des Vermögensnachteiles, welchen der Getötete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hatte, und falls der Getötete zur Zeit seines Todes kraft Gesetzes verpflichtet war, einen anderen zu unterhalten, auch der Ersatz der Unterhaltskosten, soweit sie diesem infolge des Todesfalles entzogen waren.

Durch diese Bestimmungen wurde die Lage des verunglückten Arbeiters und seiner Angehörigen wesentlich gebessert. Während vor 1871 nach den Landesgesetzen die Entschädigung meist nur im Ersatz des Lohnes auf die gesetzliche Kündigungsfrist bezw. der Kur- und Beerdigungskosten an die Hinterbliebenen bestanden hatte, sollte nunmehr die Ersatzsumme nach den bisherigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Verunglückten berechnet werden und in erster Linie auch seine Familienangehörigen zu Ersatzforderungen berechtigt sein. Hierdurch wurde der Verletzte bezw. seine Hinterbliebenen in Stand gesetzt, in der bisherigen Weise weiter zu leben, ohne der öffentlichen Wohltätigkeit oder der Armenfürsorge anheimzufallen, was früher leider oft der Fall gewesen war.[15]) Ausgegangen war der Gesetzgeber dabei von dem Grundgedanken, dass die Entschädigung zu bestehen habe einerseits in dem Ersatz für Verminderung des Vermögens, andererseits in dem Ersatz für gehinderte Vermehrung desselben. Dem Richter sollte es anheimgestellt sein, nach eigenem freien Ermessen über die einzelne Ersatzleistung zu entscheiden. Aus diesem «freien Ermessen» jedoch eine «unbegrenzte Entschädigung und unbeschränkte Haftpflicht» herzuleiten und zu behaupten, dass in den meisten Fällen die Höhe der Ersatzsumme von der Willkür des Richters abhänge, war wohl eine arge Verkennung der Absicht des Gesetzgebers. Durch das freie Ermessen sollte der Richter lediglich befugt sein, den verunglückten Arbeitern die gewöhnlichen formalen und positiven Beweisregeln zu erlassen und nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles die Berechtigung des Anspruches anzuerkennen oder zu verneinen. Im übrigen aber, besonders bei Festsetzung der Höhe der Rente oder der einmaligen Abfindung war der Richter streng an das Gesetz gebunden, das genau fixierte, in welcher

[15]) Toussaint in Assecuranz-Jahrbuch I S. 114 ff.

Weise die Berechnung der Entschädigung zu erfolgen habe; mehr wie der volle Lohn durfte in keinem Falle zuerkannt werden.[16])

Die gesetzlichen Verpflichtungen wurden den Unternehmern von den Versicherungsanstalten in voller Höhe abgenommen. Die Aktiengesellschaften hatten allerdings anfangs ein Maximum für ihre Leistungen festgesetzt, gewöhnlich 15000 Mk. pro Kopf; aber bald sahen sie sich, wohl infolge der steigenden Konkurrenz, gezwungen ebenfalls die «illimitierte» Versicherung einzuführen. Bei der Uebernahme ihrer Verpflichtungen zeigten die Gesellschaften eine sehr bemerkenswerte Inkonsequenz. Einerseits klagten sie über die Unbegrenztheit der haftpflichtigen Entschädigung und leiteten hieraus die Unmöglichkeit einer rationellen Prämienberechnung ab, andererseits aber übernahmen sie diese «unbegrenzte Gefahr», wie schon erwähnt, völlig unentgeltlich. Eine Erklärung für diesen Widerspruch ist schwer zu finden; man kann daraus nur schliessen, dass entweder die Prämie für die Unfallversicherung zu hoch angesetzt war, oder dass die Gesellschaften in der Beurteilung des Haftpflichtrisikos zu leichtfertig waren, weshalb sie auch mitunter bedeutende Verluste zu beklagen hatten.[17])

Zumeist handelte es sich um die Zahlung von Renten. Auch in diesem Punkte berührt sich die Haftpflichtversicherung sehr eng

A. Lebenslänglich zahlbare Rente für M. 100.— Versicherungssumme.			B. Rente auf bestimmte Zeit für M. 100.— Versicherungssumme.							
Alter bei Beginn der Rente	Betrag der Rente		Alter bei Beginn der Rente	Betrag der Rente, wenn dieselbe zu entrichten ist bis Vollendung des						
				14. Jahres		15. Jahres		16. Jahres		
Jahre	M.	Pf.	Jahre	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
15	5	45	0 (Geburt)	12	50	11	95	11	45	
16	5	50	1	11	40	10	80	10	30	
17	5	55	2	11	45	10	85	10	25	
18	5	60	3	11	95	11	20	10	55	
19	5	65	4	12	70	11	80	11	05	
20	5	70	5	13	65	12	55	11	65	
25	5	95	6	14	95	13	60	12	50	
30	6	20	7	16	70	14	90	13	55	
35	6	45	8	19	—	16	65	14	85	
40	6	80	9	22	20	18	95	16	60	
45	7	30	10	27	20	22	25	18	90	
50	8	—	11	35	40	27	15	22	15	
55	9	20	12	51	95	35	35	27	10	
60	10	90	13	101	67	51	95	35	35	
65	12	75	14	—	—	101	65	51	95	
70	15	15	15	—	—			101	65	
75	18	—								

[16]) Toussaint a. a. O.
[17]) Toussaint a. a. O.

mit der Unfallversicherung; nur dass hier der Verletzte seine Entschädigung nicht direkt von der Gesellschaft, sondern auf Kosten eines Dritten, des Haftpflichtigen, erhält. Für die Kapitalisierung der zu zahlenden Renten benutzten die Versicherungsanstalten Rententabellen, von denen ein Muster auf Seite 14 wiedergegeben ist.

Ihre Unterstützung versagten die Gesellschaften, wenn der Unfall durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers oder seiner Angestellten herbeigeführt worden war.

Nach den Versicherungsbedingungen wurde den Versicherten die Erfüllung gewisser Obliegenheiten auferlegt; es waren dies im grossen ganzen dieselben wie heute; sie bedürfen deshalb keiner besonderen Aufzählung.

Die Haftpflichtversicherung war als neuer Versicherungszweig und neue Einnahmequelle in den Kreisen der Versicherer «hoffnungsvoll begrüsst» worden, zumal der Zugang sich von Jahr zu Jahr mehrte, wie eine Zusammenstellung aus den Aufzeichnungen des Fabrikinspektors für die Provinz Westfalen erläutern mag.

Jahr	Fabriken	Arbeiter	Prämien in M.	Sonstige Anlagen	Arbeiter	Prämien in M.	Angemeldete Unfälle	Entschädigte Unfälle	Als nicht haftpflichtig abgelehnt	Prozesse	Gezahlte Entschädigungen in M.
1872	314	29587	33532	17	720	2927	162	133	29	—	33401
1873	534	42416	67750	70	4101	14788	206	124	82	4	42070
1874	545	45000	79690	106	5282	22483	334	163	171	10	57165
1875	648	47815	85527	139	6075	27195	497	222	222	17	90869
1876	739	48052	106837	158	5496	25952	403	221	178	19	76549
1877	786	48532	188598	176	6030	28521	611	275	319	22	159372
1878	707	41389	117549	193	10726	44364	635	366	218	19	60626

Es herrschte allgemeine Zufriedenheit, besonders solange die Entschädigungen sich in engen Grenzen hielten. Aber bald stellten sich schwere Missstände heraus sowohl für die Versicherer als auch für die Versicherungsnehmer und ihre Arbeiter; sie hatten ihren Grund einerseits in der unvollkommenen Organisation der Versicherungsanstalten, andererseits in den Mängeln der Gesetzgebung.

Anfänglich waren die Arbeitgeber durch die Versicherungsbedingungen zu einer gewissen Sorge für die Unfallverhütung, vornehmlich zur Beachtung des § 120 der Gewerbeordnung, angehalten worden; aber allmählich wurden diese Bestimmungen infolge der steigenden Konkurrenz immer mehr abgeschwächt, bis sie schliesslich ganz aus den Versicherungsbedingungen verschwanden. Eine immer laxer werdende Auffassung machte sich allmählich allgemein bemerkbar. Dies hatte eine nicht zu unterschätzende Steigerung des Risikos zur Folge. Dazu kam, dass die richterliche Auffassung

immer strenger wurde und die Judikatur immer mehr zu Ungunsten der Unternehmer ausfiel, zumal allmählich auch die alten Gesetze besonders der Code civil wieder der Vergessenheit entrissen wurden und eine früher nie gekannte Auslegung erhielten. Die Ansprüche an die Gesellschaften stiegen daher immer höher, und die Prämienberechnung stellte sich infolgedessen sehr bald als zu niedrig heraus. Die gegenseitigen Anstalten halfen sich durch Einziehung von Nachschüssen; für die Aktiengesellschaften mit ihrem festen Prämientarif aber war eine Erhöhung desselben fast unmöglich, wollten sie nicht eine Dezimierung ihres Versicherungsbestandes herbeiführen. Dabei wurden sich die Arbeiter immer mehr ihrer gesetzlichen Rechte gegen die Unternehmer bewusst; sie suchten natürlich jeden Unfall als haftpflichtig darzustellen, und Simulationen bezüglich der Schwere des Unfalles und seiner Folgen waren keineswegs selten. Wie unsinnig oft die Forderungen waren und von welcher Seite sie manchmal gestellt wurden, zeigt Lehr in einigen Beispielen, von denen eins hier wiedergegeben sein mag.[18])

«Ein unverheirateter Arbeiter verstarb 30 Tage nach erlittenem Unfalle an dessen Folgen, und nun stellte der Schneider D., bei welchem der Verunglückte, ohne in irgend welchen verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm gestanden zu haben, als gewöhnlicher Kostgänger gewohnt und auch bis zu seinem Tode gelegen hatte, für diese letzten 30 Tage eine Rechnung auf in Höhe von 726 Mk., welche sich wie folgt zusammensetzte:

Verpflegung und Bedienung für 30 Tage und Nächte durch 2 Personen	360 Mk.
Kost für 30 Tage	60 «
2 Strohsäcke	9 «
Zu Grunde gegangene Bettüberzüge	12 «
Noch besonders nötig gewesene Unterlagen	24 «
Das übrige unbrauchbar gewordene Bettzeug	80 «
Für Wäsche und Seife	60 «
2 Halstücher	4 «
Beleuchtung	6 «
2 Gänge zum Apotheker	5 «
Aufsetzen eines Ofens und Herrichtung des Ofenrohres	3 «
Ein Leinentuch ins Grab	3 «
Reinigen und Tünchen des Zimmers	10 «
Entschädigung dafür, dass bis zum Unfallstage 4 Arbeiter das betr. Zimmer bewohnt hatten, von da ab der Verstorbene es aber allein benötigte	40 «
Summa:	676 Mk.

[18]) Lehr, Aus der Praxis der früheren Haftpflichtgesetzgebung in Deutschland etc. 1888 S. 36 f.

Uebertrag:	676 Mk.
Besondere Arbeit nach dem Tode und weil lange Zeit niemand zu dem Schneider D. ins Geschäft kam, auch dessen Ehefrau in ihrem Geschäfte als Mägdeverdingerin Einbusse erlitt	50 «
Summa:	726 Mk.

Auf diese Rechnung, deren nähere Charakterisierung wohl überflüssig ist, mussten tatsächlich 500 Mk. gezahlt werden, ausserdem noch 490,25 Mk. für Kur- und Begräbniskosten, so dass also die vierwöchentliche Pflege, ärztliche Behandlung und Beerdigung eines unverheirateten Arbeiters nicht weniger wie 990,25 Mk. kostete.»

Da die Versicherungsgesellschaften den Unternehmern ihre Verpflichtungen voll und ganz abnahmen, so hatten diese keinen Anlass auf die Arbeiter einzuwirken und ihren oft unberechtigten Ansprüchen entgegenzutreten. «Im Gegenteile fand der einzelne Arbeitgeber bei der fortgesetzten Steigerung der Prämien für Haftpflichtversicherung es vielfach für selbstverständlich, die Gesellschaften auch in Anspruch zu nehmen, und bei der Prüfung der Ursache der Unfälle bemühte man sich mehr ein Verschulden des Arbeitgebers oder eines Vorarbeiters darzutun, als dagegen sprechende Beweise beizubringen.»[19]) Auch trug der Mangel jeder persönlichen Beteiligung an der Tragung der Unfallsfolgen dazu bei, dass der Unternehmer wegen der steigenden Tendenz der Prämien diese durch möglichst grosse Ersparnis an den Schutzvorrichtungen wieder herauszuschlagen suchte.[20]) Begünstigt wurde dieses Streben durch die lückenhafte Gesetzgebung. Denn der § 120 der Reichsgewerbe-Ordnung enthielt wegen seiner zu allgemeinen Fassung keine genügenden Einzelvorschriften für die verschiedenen Industriezweige; er konnte daher keine durchgreifende Wirkung ausüben. Auch der Satz: «Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluss des Bundesrates Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen», den die Novelle zur Reichsgewerbe-Ordnung vom 17. 7. 1878 zu § 120 hinzugefügt hatte, blieb wirkungslos. Denn vom Bundesrat sind solche Verordnungen trotz des Drängens des Reichstages nicht erlassen worden, und andere sind ebenfalls nicht erschienen. Andererseits wurden die Schutzvorrichtungen, soweit die Unternehmer dafür Sorge trugen, von den Arbeitern absichtlich und böswillig nicht benutzt oder gar bei Seite geschafft. So hatte z. B. ein minderjähriger Arbeiter, der in einer Maschinenfabrik durch einen abspringenden Eisensplitter eine Augenverletzung erlitt, die ihm von

[19]) Riesenfeld a. a. O.
[20]) Riesenfeld a. a. O.

seinem Arbeitgeber gelieferte Schutzbrille wie sich bei der Gerichtsverhandlung erwies, wenige Tage vor dem Unfall für 30 Pfennig verkauft, weil er, wie der betreffende Zeuge sich ausdrückte, «grade blau machte und Geld dazu brauchte!»[21]) Unter diesen Umständen mussten die Ansprüche an die Gesellschaften natürlich immer grösser werden. Eine Zusammenstellung aus den Aufzeichnungen der Leipziger Bank diene zur näheren Veranschaulichung.

Jahr	Zu erledigende haftpflichtige Unfälle			Versicherte Personen	Unfälle auf 1000 Pers.	% der Prämien-Einnahme
	Anzahl	Entschädigung in M.				
		insgesamt	pro Fall			
1871/72	1.119	243.227·84	217·36	233.115	4.40	
1873	2.037	459.841·45	225·75	361.572	5.63	
1874	1.503	558.427·41	371·54	377.565	3.98	
1875	2.036	621.803·89	305·40	353.415	5.76	
1876	1.793	656.825·11	366·33	327.760	5.31	
1877	2.502	1.340.538·31	535·78	290.376	8.62	45
1878	2.168	790.669·92	364·70	249.212	8.70	40
1879	2.360	899.021·47	380·94	242.771	9.72	73
1880	2.321	999.429·56	430·60	253.153	9.17	91
1881	2.709	1.221.219 89	450·07	260.412	10.40	102
1882	2.636	1.319.438·09	500·55	276.557	9.53	
1883	2.914	1.435.573·87	492·65	286.137	10.18	
1884	3.262	2.323.863·32	712·40	303.398	10.75	
1885	3.088	2.120.104·12	686·56	295.265	10.18	

Andere grosse Unzuträglichkeiten zeitigte die mangelhafte Gesetzgebung. Der Zweck des Haftpflichtgesetzes bestand zwar in dem Schutze der arbeitenden Klassen gegen die steigenden Gefahren, welche die Entwicklung der Industrie mit sich brachte, und die Bedeutung des Gesetzes liegt eben darin, dass es ein erster Schritt war, die soziale Frage in Angriff zu nehmen. Aber dadurch, dass das Gesetz dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen die Beweislast des Verschuldens des Unternehmers oder seiner Angestellten aufbürdete, wenn auch die Beweisführung nicht mehr so streng formell wie früher zu sein brauchte, so wurde der Schutz doch in sehr vielen Fällen illusorisch. Die Lage der Arbeiterklasse blieb trotz der guten Absicht des Reichshaftpflichtgesetzes doch sehr unsicher. Es ist berechnet worden, dass nur bei 12% aller Betriebsunfälle die wohltätigen Wirkungen des Gesetzes zur Geltung kamen. Und eine endlich erstrittene Forderung war auch noch zwecklos, wenn der Unternehmer zahlungsunfähig war oder wurde. War er versichert, so hatten die Arbeiter allerdings in den Versicherungsgesellschaften indirekt einen leistungsfähigen Schuldner. Doch die Gesellschaften zeigten sich noch hartnäckiger und hartherziger als die

[21]) Lehr S. 30.

Unternehmer, und dem moralischen Druck der öffentlichen Meinung gegenüber blieben sie fast unempfindlich.[22]) Die Versicherungsanstalten hatten ja auch durchaus keine sozialen Tendenzen, ihre Bestimmung ging keineswegs dahin, die Lage der verunglückten Arbeiter zu bessern, sie hatten ausschliesslich den Zweck, den Unternehmern ihre Verbindlichkeiten abzunehmen.[23]) Infolgedessen wurden den Arbeitgebern von den Gesellschaften bei Androhung des Verlustes jeglichen Anspruches die Prozesse gegen ihre Arbeiter aufgezwungen, und diese unseligen Prozesse waren «ein wahres Kreuz sowohl für die Gerichte als auch für die Parteien. Sie waren die Ursache endloser Feindschaft und Verbitterung zwischen Arbeiter und Fabrikherr, die selbst nicht durch eine billige Entscheidung des Gerichts geheilt wurden. Sie waren der Ausdruck und der Träger eines unseligen Gegensatzes, der ein friedliches Verhältnis zwischen beiden Ständen vielfach nicht aufkommen liess».[24]) Lehr sagt hierzu: «Wenn man absichtlich den Frieden zwischen Arbeitgebern und -nehmern hätte zerstören wollen, man hätte nicht geschickter verfahren können, als es geschehen ist». Durch Bewilligung des Armenrechts wurde den Arbeitern die Beschreitung des Prozessweges sehr erleichtert, und es entsprach auch durchaus der Billigkeit, dass man dem unbemittelten Arbeiter das Armenrecht gewährte, wenn man ihn nicht in den meisten Fällen ausser Stand setzen wollte, seinen Anspruch vor Gericht geltend zu machen. Aber man war nicht selten zu leichtfertig in der Bewilligung des Armenrechts; besonders war dies der Fall, wenn es sich um einen völlig aussichtslosen Prozess handelte, oder gar wenn ein Arbeiter, der mit seiner Klage bereits einmal rechtskräftig abgewiesen war, wegen der gleichen Sache das Armenrecht erhielt.[25]) Wenn die Unternehmer schliesslich auch frei gesprochen wurden, so waren den Gesellschaften doch unnötige Prozesskosten erwachsen. Die Unsummen, die hierdurch verschluckt wurden, zeigten sich in der Höhe der Verwaltungskosten, die meist 20—30% der Einnahmen betrugen. Dass die Verwaltungskosten der Haftpflichtversicherungsgesellschaften auch heute noch im Vergleiche zu denen anderer Gesellschaften eine unmässige Höhe besitzen, hat seinen Grund darin, dass eben vielfach die hohen Prozesskosten darin enthalten sind; von Rechts wegen gehörten diese etwa unter dem Namen «Regulierungskosten» auf das Schadenkonto. Noch weitere Missstände wurden auch durch die Unklarheit der Begriffe «Fabrik» und «Betrieb» hervorgerufen. Es fehlte an einer erschöpfenden und allgemein anerkannten Definition dieser beiden Begriffe. Ihre Auslegung war

[22]) Staats-Lexikon 3. Aufl. Freiburg 1909, Art. Haftpflicht.
[23]) Toussaint Assecuranz-Jahrbuch I S. 123.
[24]) Staats-Lexikon a. a. O.
[25]) Lehr a. a. O.

dem freien Ermessen des Richters überlassen; von einer einheitlichen Auffassung konnte daher keine Rede sein; herrschte doch selbst in Kreisen der Fachleute, die oft bei den Gerichtsverhandlungen als Sachverständige hinzugezogen wurden, keine Einigkeit über diese Begriffe! Lehr sagt hierzu wörtlich: «Derartige Gesetzesbestimmungen resp. Auslegungen der Begriffe «Fabrik» und «Betrieb», so juristisch unanfechtbar sie auch sein mögen, waren gewiss nur allzusehr dazu angetan, den gewöhnlichen Arbeiter daran zweifeln zu lassen, dass es dem Staate mit seinem ihm zugedachten Schutze auch wirklich Ernst sei; sie gefährdeten vielmehr in bedenklicher Weise den Glauben an das Recht im Lande, und es bedarf nicht erst einer besonderen Auseinandersetzung darüber, welch' furchtbare Folgen die Erschütterung dieses Glaubens auf die Dauer hätte nach sich ziehen können».[26])

Allgemeine Unzufriedenheit war die notwendige Folge derartiger Zustände. Eine Reform war dringend notwendig. Die Versicherer waren bestrebt, den Betrieb der Haftpflichtversicherung einzuschränken oder ganz einzustellen und an seine Stelle eine Gesamtunfallversicherung für alle Betriebe zu setzen. Ja eine Gesellschaft ging sogar soweit, an das Reichskanzleramt eine Petition um das Verbot der Haftpflichtversicherung zu richten. Es heisst darin unter anderem: «Je länger wir das mit der eigentlichen Unfallversicherung verbundene Haftpflichtversicherungsgeschäft betreiben, desto bedenklicher wird es uns, ob diese Versicherungsart nicht gegen die gute Sitte verstösst. Es ist nicht vor dem Richterstuhl der Moralität zu rechtfertigen, dass sich jemand gegen die Folgen seiner eigenen Verschuldung versichert.» Der wahre Grund dieser Petition dürfte wohl darin zu suchen sein, dass das Haftpflichtversicherungsgeschäft nicht so gewinnbringend war, wie man erwartet hatte, wenn es auch am Schlusse der Petition heisst: «Wir bemerken dabei, dass diese Ausführung nicht etwa auf den Umstand zurückgeführt werden darf, weil wir speziell bei der Haftpflichtversicherung Verluste zu beklagen haben.» Dieser Antrag hat in industriellen und anderen interessierten Kreisen viel Widerspruch hervorgerufen; die Gesellschaft liess ihre radikalen Ansichten bald fallen, und heute ist sie eine der bedeutendsten Haftpflichtversicherungsgesellschaften.[27])

Derartige Tendenzen der Versicherer trugen nicht gerade zur Förderung der Haftpflichtversicherung bei. Auch der Plan einer staatlichen Zwangsunfallversicherung, der um das Jahr 1880 der Verwirklichung immer näher rückte, wirkte sehr deprimierend auf das Haftpflichtversicherungsgeschäft, und als dann nach langer Arbeit der Gesetzgebungsmaschine am 6. Juli 1884 das erste Un-

---

[26]) Lehr S. 11.

[27]) Manes S. 24 f.

fallversicherungsgesetz wirklich zustande kam, geriet der Betrieb der Haftpflichtversicherung völlig ins Stocken. Denn durch das neue Gesetz wurde die privatrechtliche Individualhaftpflicht des Einzelunternehmers durch die Solidarhaft der Industrie als Ganzes abgelöst, und für einen weiteren Betrieb der Haftpflichtversicherung schien jeder Boden genommen. Eine allgemeine Krisis brach herein. Am schwersten wurden natürlich die wechselseitigen Anstalten betroffen, da sie die Haftpflichtversicherung vereint mit der Kollektivunfallversicherung als Haupt- oder einzige Branche betrieben; die beiden hervorragendsten sahen sich gezwungen zu liquidieren. Die Aktiengesellschaften vermochten den Schlag eher zu verwinden, da sie der Betrieb noch anderer Branchen vor dem Zusammenbruche schützte; aber auch bei ihnen zeigte sich ein starker Rückgang im Geschäft. Eine Tabelle diene zur näheren Erläuterung.

der Gesellschaften	Einnahmen im Jahre 1884	im Jahre 1887
1. Prometheus	M. 440 313	M. 170 492
2. Rhenania	„ 1 568 938	„ 393 911
3. Leipzig	„ 2 727 608	in Liquidation
4. Magdeburg	„ 2 235 391	M. 684 396
5. Stuttgart	„ 555 963	„ 553 857
6. Chemnitz	„ 858 551	in Liquidation

Doch ist kaum anzunehmen, dass die Gesellschaften den Betrieb der Haftpflichtversicherung mit grossem Bedauern aufgegeben haben; denn materielle Vorteile hatten sie nicht gehabt, sie hatten im Gegenteil schwere Verluste erlitten. «Der mühselige Pionierdienst wurde pour le Roi de Prusse verrichtet.»[28]) Die Gesellschaften suchten den Ausfall durch intensiveren Betrieb der Einzelunfallversicherung zu ersetzen und erschlossen sich damit ein neues Wirkungsgebiet. Die Haftpflichtversicherung trat zunächst ganz in den Hintergrund. Was noch an Haftpflichtversicherungsverträgen mit Privatgesellschaften bestand, ging nach § 100 des Reichsunfallversicherungsgesetzes an die Berufsgenossenschaften über, ohne dass die verdrängten Gesellschaften trotz wiederholten Appells auch nur die geringste Entschädigung erhielten.[29]) Auch für die zahlreichen brotlos gewordenen Beamten tat das Reich nichts, trotzdem einflussreiche Persönlichkeiten für sie eintraten; die Resolution von Dr. Windhorst und Genossen: «Der Reichstag wolle beschliessen: den Bundesrat zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, auf welche Weise die durch den gesetzlichen Ausschluss der privaten Unfallversicherungsgesellschaften in ihrem Erwerbe beeinträchtigten Bediensteten

[28]) Assecuranz-Jahrbuch 1886, III. Teil S. 233.

[29]) Manes S. 31.

jener Gesellschaften zu entschädigen seien» wurde vom Bundesrat abgelehnt.

Allgemein hielt man nun in Kreisen der Praktiker wie der Theoretiker einen weiteren Betrieb der Haftpflichtversicherung für überflüssig und unmöglich. Nur der Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein in Stuttgart unter Führung seines Direktors Molt liess sich nicht irre machen. Bereits im Jahre 1884 heisst es in seinem Geschäftsberichte: «Alle diese gesetzlichen Neuerungen werden jedoch keineswegs die Privattätigkeit in der Unfallversicherung im allgemeinen und in der Arbeiterversorgung im speziellen vollständig unentbehrlich machen; wir hoffen vielmehr zuversichtlich, dass der Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein in Stuttgart, welcher von Beginn seiner Tätigkeit ab das Ganze der Arbeiterversorgung ins Auge gefasst hat und die Unfall-, Kranken- und Sterbekassenversicherung betreibt, auch fernerhin auf diesem Gebiete vielseitig tätig sein kann und zum Nutzen der Beteiligten zu wirken vermag.»

«Aus diesem Grunde hat der Verein seine Versicherungsform den genannten Gesetzen entsprechend abgeändert.»

Durch Einrichtung seiner Abteilung I (Haftpflichtversicherung) ist der Allgemeine Versicherungsverein für alle anderen Gesellschaften vorbildlich gewesen. Ihm gebührt das hohe Verdienst, die Haftpflichtversicherung in neuer Form belebt und zur Blüte gebracht zu haben. Dies ist ihm um so höher anzurechnen, als einerseits in dieser kritischen Zeit seine Zuversicht auf eine günstige Weiterentwicklung der Haftpflichtversicherung und seine bezüglichen Vorarbeiten in Fachkreisen sehr missfällig aufgenommen wurden, andererseits er noch mit besonderen nicht erwarteten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Die Regierungen wollten den Betrieb der Haftpflichtversicherung nicht mehr gestatten; denn sie hielten diesen nicht nur für gegenstandslos, sondern sie betrachteten ihn auch als der Einbürgerung der öffentlichen Arbeiterversicherung geradezu hinderlich und verwirrend. Doch den Bemühungen des Stuttgarter Vereins gelang es, diese Bedenken zu beseitigen und die Genehmigung zum Betriebe der Haftpflichtversicherung zu erwirken, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass höchstens 75% des Schadens ersetzt würden. Diese Beschränkung ist später aufgehoben worden. Neben dem Stuttgarter Verein kommen zunächst die beiden schweizerischen Gesellschaften «Zürich» und «Winterthur» in Betracht, die auch schon in der ersten Epoche der deutschen Haftpflichtversicherung von Bedeutung gewesen waren. Sie eröffneten bereits 1885 wieder ihren Betrieb in Deutschland und traten mit dem Stuttgarter Verein in lebhafte Konkurrenz. Bei den deutschen Gesellschaften fand das zuversichtliche Vertrauen des Allgemeinen Versicherungs-Vereins nicht sogleich Anklang; sie nahmen zunächst eine abwar-

tende Stellung ein, und erst die Erfolge des Stuttgarter Vereins[30]) veranlassten auch sie, der Haftpflichtversicherung wieder Beachtung zu schenken. Ein regerer Betrieb der Haftpflichtversicherung durch die deutschen Gesellschaften macht sich jedoch erst zu Beginn der neunziger Jahre bemerkbar.

Zunächst wandte man sich der Versicherung der sogenannten Haftpflichtreste zu. Dem Reichshaftpflichtgesetz war durch das Unfallversicherungsgesetz zwar seine Hauptfunktion genommen, aber es war keineswegs aufgehoben worden; in einigen Punkten behielt es, wie auch heute noch, seine Geltung. Die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer blieb bestehen gegenüber den betriebsfremden Personen und gegenüber den Betriebsangehörigen, soweit diese nicht Anspruch auf berufsgenossenschaftliche Entschädigung hatten. Es handelt sich hier um die nichtversicherungspflichtigen Personen, z. B. die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker mit einem Gehalt von mehr als 2000 Mark, jetzt 3000 Mark. Ausserdem hatten die Berufsgenossenschaften die Befugnis erhalten, die Unternehmer regresspflichtig zu machen, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden war, dass diese den Unfall vorsätzlich oder fahrlässig mit Ausserachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt hatten, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind. Diese Befugnis ist durch die Novelle von 1900 insofern noch erweitert worden, als der Unternehmer der Berufsgenossenschaft auch ohne strafgerichtliches Urteil regresspflichtig ist. Auf diesen Lücken der sozialen Gesetzgebung baute sich die «Versicherung der Haftpflichtreste» auf. Sie hatte noch völlig den Charakter der «industriellen Haftpflichtversicherung» und war noch mit allen ihren Einseitigkeiten behaftet. Doch sie war nur ein Uebergangsstadium.

Durch die Einführung der öffentlichen Arbeiterfürsorge war ein anderer Geist in die Rechtsprechung gekommen. Die Auffassung des Reichshaftpflichtgesetzes, dass die Gefahren des Betriebes, denen die Arbeiter zum Opfer fielen, mehr in der Art der Betriebsausrüstung und Betriebsausführung des einzelnen Unternehmers lägen und dieser allein dafür verantwortlich sei, entsprach nicht dem Geiste der staatlichen Unfallversicherungsgesetzgebung. Er erblickte den Grund vielmehr in der Eigenart des ganzen Betriebszweiges überhaupt und vereinigte in logischer Konsequenz dieses Gedankens die Betriebsunternehmer zur gemeinsamen Tragung des mit ihrem Betriebszweige

[30])

Jahr	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Prämien M.	259.851*	291.192*	333.323*	643.410*	1.083.047*	1.622.543*
Polizen „	3.336	3.855	7.845	14.653	22.058	31.458

* In diesen Zahlen sind die Ueberträge aus dem Vorjahre enthalten.

verbundenen Risikos. Das Moment des Verschuldens war ganz ausgeschaltet.[31]) Den Gedanken der sozialen Verantwortlichkeit, von dem man sich bei der ganzen sozial-politischen Gesetzgebung und der damit zusammenhängenden Rechtsprechung leiten liess, übertrug man auch auf die privatrechtlichen Verhältnisse. Neue haftpflichtrechtliche Bestimmungen waren seit dem Reichshaftpflichtgesetz nicht erlassen worden; aber infolge der schärferen Auffassung der sozialen Verantwortlichkeit konstruierte man aus den vorhandenen Landesgesetzen eine Menge ganz neuer Haftpflichtverbindlichkeiten. Damit entstand naturgemäss das Bedürfnis nach Versicherungsschutz gegen diese neue Gefahr, und dies veranlasste die Versicherungsanstalten zur Erweiterung des Haftpflichtversicherungsbetriebes. Hier nimmt die moderne Haftpflichtversicherung ihren Anfang.

Die Erweiterung erfolgte nach drei Richtungen:

1. Der Kreis der Personen, denen die Haftpflichtversicherung zugänglich gemacht wird, wird vergrössert.

2. Die Versicherung wird ausgedehnt auf die Haftpflicht aus Sachbeschädigung.

3. Es wird auch eine Versicherung gegen Haftpflicht aus reiner Vermögensschädigung eingeführt.

Die Einführung dieser neuen Haftpflichtversicherungsarten erfolgte natürlich nicht auf einmal, sondern Schritt für Schritt. Folgende Zusammenstellung, die wir Manes entnehmen, möge darüber näheren Aufschluss geben:

1885 Fortsetzung der Versicherung der Betriebshaftpflicht, insoweit die Arbeitgeber durch ihre Zugehörigkeit zu der Berufsgenossenschaft nicht gedeckt sind.

1886 Versicherung gegen die Haftpflicht der Hausbesitzer und der Mieter.

1887 Versicherung der Aerzte und Apotheker.

1888 Versicherung der Hotelbesitzer, Restaurateure, Cafetiers und Wirte.

1889 Ausdehnung der Haftpflichtversicherung auf Fälle, in denen man für Sachbeschädigung Ersatz zu leisten hat.

1890 Einschluss der Haftpflicht für Gesundheitsschäden und innere Erkrankungen. Die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens werden in umfassender Weise gedeckt. Einschluss der Haftpflicht aus Warenlieferungen. Versicherung gegen die Haftpflicht in der Landwirtschaft.

1895 Versicherung von Kirchengemeinden. Versicherung gegen die Folgen der Haftpflicht aus Amtsversehen, der Haftpflicht von Beamten, Rechtsanwälten und Notaren.

Wie dieses Schema zeigt, hatte man sich, was den Kreis der Versicherungsnehmer anlangt, zwar sofort vom Reichshaftpflichtgesetz

---

[31]) Mitteilungen des Haftpflicht-Schutzverbandes.

frei gemacht, indem der Betrieb jedermann eröffnet wurde, der in irgend einer Eigenschaft haftpflichtig werden konnte; aber daran, dass nur Schäden infolge eines Unfalles ersetzt werden sollten, hielt man zunächst noch fest. Erst seit der Einführung auch der Haftpflichtversicherung aus Gesundheitsschädigung (innerer Erkrankung) und Sachbeschädigung kann man von einer völligen Loslösung von den Einseitigkeiten des Versicherungsbetriebes auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes sprechen. Damit streifte die Haftpflichtversicherung auch ihren sozial-politischen Charakter ab, den sie als Vorläufer der öffentlichen Arbeiterunfallversicherung zweifellos gehabt hatte. Bisher war der Kreis der Personen, deren Verletzung eine Haftpflichtverbindlichkeit auslöste, von vornherein fast ausschliesslich auf die Arbeiterklasse beschränkt gewesen. Jetzt fallen die Arbeiter in ihrer Eigenschaft als solche in der Hauptsache weg, und als ersatzberechtigte Dritte kommen nunmehr Personen jeden Standes in Betracht, einerlei ob sie arm oder reich, ob sie hoch oder niedrig gestellt sind, deren nähere Vorausbestimmung sich jeder Beurteilung entzieht.

Der Betrieb der Haftpflichtversicherung erfolgte von nun an völlig getrennt von der Unfallversicherung; eine gemeinsame Police, wie sie in der ersten Periode üblich gewesen war, gehörte zu den grössten Seltenheiten. Die Haftpflichtversicherung gewann immer mehr an Bedeutung, und da sich ihr Betrieb in der neuen Gestalt als sehr lohnend erwies, so nahmen immer mehr Gesellschaften diesen Versicherungszweig als neue Branche auf, wie folgende Tabelle zeigt.

G. G. = Gegenseitigkeit-Gesellschaften. A. G. = Aktien-Gesellschaften.

Jahr	1884	1885	1886	1890	1892	1893	1896	1897	1898	1899	1900
G. G.	4	4/2	2	2	3	3	3	3	3	3	1
A. G.	4	4	4	7	7	11	12	14	13/15	15	14/17
Summa	8	6	6	9	10	14	15	17	18	18	18

Wir sehen in den neunziger Jahren die Haftpflichtversicherung sich unter dem Einflusse der freien Konkurrenz zu einem bedeutenden und weitverzweigten Gebilde entwickeln, in welchem die «industrielle Haftpflichtversicherung» nur noch einen kleinen Zweig bildet. Einige Zahlen aus den Ergebnissen des Stuttgarter Vereins mögen zeigen, welche Erfolge man mit der neuen Haftpflichtversicherung erzielte. (Siehe Tabelle auf Seite 26.)

Die Organisation der Gesellschaften war freilich noch sehr unvollkommen. Auch die Versicherungsbedingungen waren noch sehr lückenhaft und wiesen untereinander die grössten Verschiedenheiten auf; im grossen ganzen entsprachen sie jedoch schon den modernen Einrichtungen. Im Vergleich zu der ersten Periode hatte der Betrieb natürlich ein ganz verändertes Aussehen, besonders auch bezüglich der Ersatzleistungen.

Jahres-bericht	Haus-besitzer	Landwirte	Aerzte u. Apotheker	Hoteliers etc.	Gemeinden	Kirchen-gemeinden	Beamte etc.
1889	601	—	1	102	—	—	—
1890	3.743	—	35	214	—	—	—
1891	6.968	135	117	675	2	—	—
1892	11.696	370	172	1.187	45	—	—
1893	17.334	970	218	1.454	116	—	—
1894	25.786	2.590	410	2.063	213	—	—
1895	34.525	6.689	582	3.440	302	—	—
1896	45.008	11.884	808	5.310	542	100	816
1897	54.254	19.071	1.110	7.763	949	685	3.032
1898	64.228	27.166	1.598	10.536	1.379	1.308	3.743
1899	71.933	34.725	2.214	14.181	1.944	2.332	4.121
1900	89.557	52.669	6.303	25.489	6.100	4.496	6.150

Diese gewährten die Versicherungsanstalten nach zwei Prinzipien. Die Aktiengesellschaften leisteten den Versicherten volle Entschädigung, jedoch nicht über eine bestimmte Maximalsumme hinaus. Der Stuttgarter Verein dagegen übernahm nur eine teilweise Entschädigung. Die Aktiengesellschaften verteidigten ihr System damit, dass der Versicherte in Schadenfällen voll gedeckt sein wolle, und dass eine Maximalhöhe von 20,000 Mk. für den Einzelfall und 60,000 Mk. für den Fall einer Katastrophe in der Regel genüge. Der Stuttgarter Verein anerkannte diese Argumente zwar als den Tatsachen entsprechend, aber er hielt die Begrenzung der Massenunfälle auf 60,000 Mk. unter allen Umständen für zu niedrig. Als Gegenargumente führt er an:[32])

1. Die Unrentabilität der vollen Haftpflichtversicherung vom Jahre 1871 bis 1885 und die Erfahrungen, die man mit ihr gemacht hatte.

2. Bei zu niedriger Maximalsumme biete auch die volle Entschädigung nicht das, was der Versicherte von ihr erwarte; so könne z. B. bei einer Versicherung von 20,000 Mk. und einer Schadenforderung von 40,000 Mk. der Versicherte «trotz der sogenannten vollen Versicherung und speziell wegen dieser zugrunde gehen, während es ihm bei der teilweisen Versicherung möglich gewesen wäre, die ihn treffenden 4000 Mk. bei 90% Entschädigung oder 8000 Mk. bei 80% Entschädigung noch aufzubringen».

3. Bei voller Deckung sei der Versicherte zu leicht geneigt, einem schwer Verletzten im Augenblick des Unfalls in der ersten Erregung reichliche Entschädigung in Aussicht zu stellen, und als Folgen dieser Verhältnisse entständen alsdann unrichtige Auffassung der Haftbarkeit seitens des Verletzten, Differenzen mit den Versicherungsgesellschaften, Prozesse, strenge Bedingungen und endlich hohe Prämien für die Versicherung.

---

[32]) Molt in Assecuranz-Jahrbuch XIV, II. Teil S. 50 ff.

4. Ganz anders wirke die teilweise Versicherung; es solle auch bei der Haftpflichtversicherung der Versicherungsnehmer seine Interessen mit denjenigen der Versicherungsgesellschaft eng verbunden erachten.

5. Die teilweise Entschädigung führe zu einem viel erquicklicheren Versicherungsverhältnisse. Die wichtigste Frage betreffe jedoch die Vorschriften über die Geltendmachung der Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft. Bei der vollen Entschädigung sei der Versicherte verpflichtet, die Gesellschaft vom Eintritt eines Unfalls in bestimmter Zeit zu benachrichtigen, wenn er nicht aller seiner Ansprüche an die Gesellschaft verlustig gehen wolle. Diese Verpflichtung wirke endlich ermüdend und müsse als unpraktisch bezeichnet werden, wenn der Versicherungsnehmer fortgesetzt bei jedem einzelnen Unfall die Gesellschaft in Kenntnis setze und immer wieder von derselben höre, dass der Fall nicht haftpflichtig sei. Wollte er aber nur solche Fälle anzeigen, welche nach seinem Dafürhalten haftpflichtig seien, so nehme er eine sehr gefährliche Stellung ein. Die teilweise Entschädigung hebe diese Schwierigkeit vollständig auf. Der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein in Stuttgart verlange keine Anmeldung eines Unfalls; eine Anzeige an den Verein brauche vielmehr erst zu erfolgen, wenn ein Dritter infolge einer Verletzung direkt an den Versicherten eine Schadenersatzforderung stelle gleichviel ob dies sofort oder nach Monaten oder nach Jahren, vom Eintritt des Unfalles an gerechnet, geschähe.

In einem Jahresberichte (1897) des Stuttgarter Vereins heisst es zu diesem Punkte: «Auch im verflossenen Jahre hat sich wie bisher bestätigt, dass die teilweise Entschädigung, d. h. 90% bei Körperverletzung und 75% des Schadens bei Sachbeschädigung als einzig richtige Versicherungsart bezeichnet werden kann. Die teilweise Entschädigung ist für den Versicherten von höchster Bedeutung; in ihr liegt die Garantie einer zuverlässigen Deckung und einer der Billigkeit entsprechenden Behandlung aller Schadenfälle; andererseits bildet sie den besten Schutz für Aufwendung der nötigen Sorgfalt seitens der Vorschriften zur Verhütung von Unfällen.»

«Die sog. volle Entschädigung muss dagegen als Anlass von Differenzen zwischen Versicherungsnehmer und den Versicherungsgesellschaften, als Grund der Unzulänglichkeit der Mehrzahl der bestehenden Verträge, als Ursache der Sorglosigkeit vieler Versicherungsnehmer und als Gegenwirkung gegen die Bestrebungen der Berufsgenossenschaften betreffs der Unfallversicherung bezeichnet werden. Die Verwaltung des Vereins hofft deshalb, dass die Zeit nicht mehr ferne ist, in welcher von Seiten der deutschen Regierung die Haftpflichtversicherung mit voller Entschädigung als unzulässig erklärt wird.»

Zu einem derartigen Verbot ist es nicht gekommen.

Beide Systeme, sowohl das der vollen Entschädigung mit begrenzter Maximalhöhe als auch das der teilweisen Entschädigung, enthalten eine teilweise Selbstversicherung. Im letzten Falle ist diese Selbstversicherung von vornherein quotal bestimmt und tritt jedesmal ein, während sie im ersten Fall nur dann eintritt, wenn «das Schadensobligo des Versicherten gegenüber dem Beschädigten» grösser ist als «das Versicherungsobligo des Versicherers». Welchem der beiden Systeme der Vorzug gebührt, lässt sich a priori nicht entscheiden. Im Interesse der Versicherten wäre jedenfalls eine Entschädigung in unbegrenzter Höhe das Wünschenswerteste. Im allgemeinen kann man sagen, dass beide Arten der Selbstversicherung dem Zwecke der Haftpflichtversicherung, das Vermögen des Versicherten zu schützen, nicht voll entsprechen. Im Laufe der Zeit haben sich aus diesen beiden Systemen verschiedene Modifikationen ergeben; hierauf wird später noch zurückzukommen sein.

Von grosser Bedeutung für die Entwicklung der Haftpflichtversicherung sind die Verbände von Versicherungsinteressenten gewesen, die gemeinsame Unterhandlungen mit einer Versicherungsgesellschaft und vorteilhafte Vertragsabschlüsse für ihre Mitglieder bezwecken. In erster Linie kommt hier der 1892 gegründete Haftpflichtschutzverband deutscher Industrieller in Betracht. Der Verband setzte sich von vornherein das Ziel, die Haftpflichtgesetzgebung und die Haftpflichtversicherung als solche auf eine möglichst gleichmässige und gesunde Grundlage zu bringen. Vor allem ging sein Streben dahin, die noch bestehende Haftpflicht der Unternehmer auf ein billiges Mass einzuschränken und so viel als möglich in die reichsgesetzliche Unfallversicherung hineinzuziehen. Soweit dies nicht geschehen konnte, bezweckte der Verband die private Haftpflichtversicherung so zu gestalten, dass das Interesse des Versicherungsnehmers gewahrt und unter billigen Bedingungen das ganze Risiko gedeckt wird. Um dies zu erreichen, stellte er Normativbedingungen auf, durch die alle bedenklichen Klauseln, namentlich auch die Präklusivfristen beseitigt wurden. Es gelang ihm auf dieser Basis mit einer Reihe von Versicherungsgesellschaften für seine Mitglieder, die aus Angehörigen deutscher Berufsgenossenschaften bestehen, günstige Versicherungsverträge abzuschliessen. Hiernach übernahmen die Versicherungsanstalten bis zu der in der Police festgesetzten Höhe die Ersatzleistung für alle Entschädigungsansprüche, welche wegen der durch Unfall oder durch Gesundheitsschädigung (innere Erkrankungen) erfolgten Tötung oder Beschädigung von Menschen gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Unternehmer der in der Police bezeichneten Betriebe geltend gemacht wurden. Gegenüber den bisherigen Bedingungen enthielten diese wesentliche Erweiterungen; sie umfassten ausser den sog. Haftpflichtresten auch die im Auslande entstehenden Haftpflichtfälle, die ausländischer Gesetz-

gebung unterlagen, ferner die Haftpflichtfälle aus Gesundheitsschädigungen und die Haftpflicht der Bevollmächtigten, Repräsentanten, Aufseher und sonstiger Angestellten des Versicherungsnehmers, abgesehen von den Fällen der §§ 96/97 UVG. Ausgeschlossen von der Versicherung sollten sein alle Ansprüche aus Unfällen, welche vom Versicherungsnehmer oder seinen Bevollmächtigten etc. vorsätzlich herbeigeführt worden waren. Ihre weiter gehende privatrechtliche Haftpflicht mussten die Verbandsmitglieder als ausserhalb der Aufgabe der Normativbedingungen liegend besonders versichern. Im Jahre 1898 kamen neue Normativbestimmungen zustande. Diese betrafen die Haftpflichtverscherung a) bei Beschädigung von Personen, b) bei Beschädigung von fremden Sachen, c) aus Haus- und Grundbesitz. Es durfte jedoch die Sachschädenversicherung nur in Verbindung mit einer Versicherung gegen die Folgen von Personenbeschädigungen als deren Ergänzung genommen werden, und zwar bedurfte es hierzu stets noch einer besonderen Vereinbarung in der Police, ebenso wie gegen die Haftpflicht aus Haus- und Grundbesitz eine besondere Zusatzversicherung notwendig war.

Die Bemessung der Prämien überliess der Verband der freien Konkurrenz der beteiligten Versicherungsanstalten. Dagegen mussten sich die contrahierenden Gesellschaften verpflichten, 25% des Reingewinnes bezw. 10% Rabatt aus den Nettoprämien aller auf Grund des fraglichen Abkommens mit Mitgliedern des Verbandes abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen den direkten Verbandsmitgliedern zu gewähren und ihnen keine höhere Prämie zu berechnen, als anderweitig für die gleichen Risiken in Anrechnung gebracht werden. Beifolgende Tabellen mögen über die Ergebnisse dieser Gewinnbeteiligung näheren Aufschluss geben.

1. Stuttgarter Verein.

Jahr	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Zahl der vers. Verbandsmitgl.	155	159	160	157	132	137	244
Prämien ders. M.	26817.56	34570.02	35472 95	39051.39	30761 59	11735.40	22139.—
Für Schäden bezahlt bezw. reserviert „	8026.15	12804.78	19231.30	20345.36	7589.32	6815.47	22382.—
% d. Prämie	29.9	37.04	54.2	52.1	24.7	58.8	101.2
Rabatt der Verbandsmitgl. „	2607.98	3457.07	3547.29	3899.42	3076.16	1173 54	2459.89
% d. Gesamt-Prämie	9.7	10	10	10	10	10	10
Für ein versich. Mitglied „	16.83	21.74	22.17	24.84	23.30	8.56	10.08

2. Aktien-Gesellschaften.

Jahr	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Gesellschaften	8	8	8	8	8	8	9
Zahl der Versicherungspolicen der Verbandsmitglieder	270	300	352	381	458	410	416
Prämien ders. M.	34037.69	42818.43	52153.53	59707.77	64958,26	66334.75	69322.26
Bezahlte bezw. reservierte Schäden „	395.82	2696.25	8693.85	7957.41	31488.53	26505.20	31522.74
Reingewinn nach Abzug d. Schäden u. Verwaltungskosten „	25157.42	29717.66	31773.29	38740.43	36427.70	34349.80	36391.95
Gewinnanteil der vers. Verbandsmitglieder „	6288.98	7429.22	8126.58	9685.10	9106.94	8589.63	9105.67
% d. Prämie	18.48	17.12	15.58	16.22	14.02	12.95	13.14

Neuerdings hat der Haftpflichtschutzverband seine Tätigkeit bedeutend erweitert; er hat deshalb bereits 1902 seinen ursprünglichen Namen umgewandel. in «Deutscher Haftpflicht- und Versicherungs-Schutzverband» und 1906 eine Satzungsänderung vorgenommen. Sein Zweck geht jetzt dahin, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren, nicht nur auf dem Gebiete der Haftpflichtversicherung, sondern auch auf dem gesamten Gebiet des Versicherungswesens einschliesslich der Arbeiterversicherung. Dieses Ziel sucht der Verband zu erreichen:

a) durch wissenschaftliche Untersuchungen über die wichtigsten Fragen des Haftpflicht- und Versicherungsrechts sowie der neuesten Aufgaben des Versicherungswesens;

b) durch Vorstellungen und Eingaben bei den gesetzlichen Körperschaften und Behörden;

c) durch Erteilung von Ratschlägen an seine Mitglieder in allen Haftpflichtversicherungsangelegenheiten, insbesondere auch durch Revision der Policen und Unterstützungen bei Schadenregulierungen;

d) durch Abschluss von Verträgen oder durch Verhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften zur Herbeiführung der die Interessen des Versicherungsnehmers wahrenden Bedingungen und Prämien.

Dass der Haftpflichtschutzverband eine Aenderung der Versicherungsbedingungen zum Vorteile der Versicherungsnehmer veranlasst und die Herabsetzung der Prämien auf ein gerechtes Mass bewirkt hat, steht ausser Frage. Die Beseitigung der sogenannten Haftpflichtreste d. h. ihren Einschluss in die Reichsversicherung durch Erweiterung des Rahmens der Unfallversicherung hat er jedoch nicht durchzusetzen vermocht.

Die junge Haftpflichtversicherung hatte sich, wie bereits dargestellt, unter der Führung des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart und dem Einflusse der freien Konkurrenz der Haftpflichtversicherung betreibenden Gesellschaften ziemlich rasch zu einem bedeutenden Versicherungszweige entwickelt. Immer weiteren Kreisen wurde die Haftpflichtversicherung durch die Judikatur aufgedrängt, und so dringend deshalb auch das Versicherungsbedürfnis für das Publikum war, so fanden die Neueinrichtungen des Stuttgarter Vereins doch nicht immer Beifall. Besonders als er im Jahre 1894 die Versicherung der Rechtsanwälte und Notare gegen alle Schadenersatzansprüche aus Anlass einer fahrlässigen Vernachlässigung oder Verletzung der Amts- und Berufspflichten einführen wollte, erhoben sich allenthalben Stimmen, die gegen eine derartige Versicherung mit sittlicher Entrüstung Einspruch erhoben. Man hielt es für unzulässig und unmoralisch, dass sich jemand gegen die Folgen einer Pflichtvernachlässigung versichern könne, und dass dadurch auf die Unvorsichtigkeit und Sorglosigkeit eine Prämie gesetzt werde. Auch die Aufsichtsbehörde trug Bedenken, diese Versicherungsart zuzulassen, weil sie von dem Gedanken ausging, dass gerade von Rechtsanwälten, Notaren und derartigen Personen eine besondere Sorgfalt bei der Ausübung ihres Berufes verlangt werden müsse, und dass deshalb jeder Einrichtung entgegenzutreten sei, welche die Solidität dieser Berufsarbeiten beeinträchtigen könne. Der Stuttgarter Verein sah sich daher gezwungen, dieses «für die öffentliche Sicherheit bedrohliche Projekt» zunächst fallen zu lassen, und erst im folgenden Jahre erhielt er die Genehmigung zu dieser Versicherungsmodalität und zwar für Preussen ausdrücklich nur mit der Einschränkung, dass die Versicherten in Höhe eines Viertels des Schadens Selbstversicherung zu übernehmen hätten. Hiermit sollte verhütet werden, dass die Versicherten auf Rechnung der Versicherung gar zu sorglos bei Verwaltung ihres Amtes verführen. Die Versicherung umfasst auch die Versehen der Angestellten und des Büropersonals. Vorsätzliche Amtsvergehen sind selbstverständlich ausgeschlossen. Sehr verdient gemacht um die Ausgestaltung dieser Versicherungsart hat sich der Deutsche Anwalts-Verein. Den Versuch auch einer Haftpflichtversicherung der Aufsichtsratmitglieder musste der Stuttgarter Verein infolge des noch grösseren Entrüstungssturmes damals ganz aufgeben.

So günstig die freie Konkurrenz auch für den weiteren Ausbau der neuen Haftpflichtversicherung und für die Interessen der Versicherungsnehmer gewesen sein mag, so machten sich doch schon Anfang der neunziger Jahre auch ihre Schattenseiten in sehr bedenklicher Weise bemerkbar. Wie ein roter Faden zieht sich durch die ganze zweite Periode der Haftpflichtversicherung die Klage über «Prämienschleuderei» und «Hypercoulance» der Gesellschaften. Schon 1893 äusserte sich eine Gesellschaft: «Der Prämiendruck, über wel-

chen in der Transport- und Feuerversicherungsbranche bekanntlich seit Jahren allseitig geklagt wird, macht sich leider auch in der Unfall- und Haftpflichtbranche in der nämlichen Weise geltend, und die daraus resultierenden schlimmen Folgen werden und können auf die Dauer nicht ausbleiben.» Im Jahre 1898 heisst es in einem Fachorgan: «Die Prämienunterbietungen haben einen Umfang angenommen, den man in anderen Versicherungszweigen kaum für möglich halten würde. Die Prämienangebote variieren bei den verschiedenen Gesellschaften um 200, 300, ja um 400%.» Ein derartiges Verhalten der Gesellschaften war um so auffallender, als das Bedürfnis und die Nachfrage nach Versicherungsschutz gegen die immer grössere Tragweite annehmende Haftpflicht sehr dringend war und der Abschluss von Versicherungsverträgen keine grossen Schwierigkeiten bot.

Ein wichtiges neues Gebiet eröffnete sich durch die Haftpflichtversicherung der Gemeinden und anderer juristischer Personen. Auf den Städtetagen wurde die Haftpflichtversicherung sehr beifällig begrüsst, und es wurde immer mehr anerkannt, dass die Gemeinden, abgesehen von der Haftung für die Versehen ihrer Beamten und abgesehen von der durch besondere landesgesetzliche Vorschriften ihnen auferlegten Haftung für Beschädigungen bei Tumulten, schon in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer und als landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer vielfachen Ersatzansprüchen ausgesetzt seien, wogegen als alleiniges Schutzmittel die Versicherung angesehen wurde. Die Bildung eigener Haftpflichtgenossenschaften hielten die Gemeinden für nicht durchführbar, und sie suchten daher meist durch öffentliche Ausschreibung sich ihrer Haftpflicht durch Uebertrag an leistungsfähige Gesellschaften zu entledigen. Die grosse Tragweite der Kommunalhaftpflicht mögen zwei Urteile illustrieren:

1. Der Kaufmann Heinrich B. hatte im Sommer des Jahres 1890 mit brennendem Licht einen Raum seines an der Döppersberger-Strasse in Elberfeld gelegenen Hauses, in dem am Tage vorher seitens der Stadt Arbeiten an der Gasleitung vorgenommen waren, betreten. Offenbar war durch Verschulden eines Arbeiters der Gasleitung in dem betreffenden Raum ein Schaden zugefügt worden, die Gasleitung war undicht, es erfolgte eine Explosion, und B. wurde am Gesicht und namentlich an der rechten Hand schwer verletzt. Der Verwundete verklagte darauf die Stadt Elberfeld-Barmen auf Schadenersatz, wodurch der Rechsstreit entstand. Das Urteil lautete dahin, dass die Stadtgemeinde Elberfeld verurteilt wurde an B. eine Entschädigungssumme von 88,000 Mk. zu zahlen.[33])

2. In einer Thüringischen Stadt war ein Dienstmann beim Tragen eines Schrankes auf der Strasse gefallen und hatte sich dadurch einen mehrfachen Bruch der linken Kniescheibe zugezogen,

---

[33]) Neumanns Zeitschr. f. Versicherungswesen 1895, S. 132.

so dass er nach der Heilung dauernd in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt blieb. Der Dienstmann führte den Unfall auf die schlechte Beschaffenheit des Strassenpflasters zurück, das an der betreffenden Stelle ein Loch hatte, und verlangte daher von der Stadt neben dem Ersatz der Kurkosten eine Entschädigung von 500 Mk. Da die Stadtverwaltung sich eines Verschuldens nicht bewusst war und die Feststellung einer Haftpflicht nur aus dem Grunde, weil der Strassendamm «kleine Unebenheiten» besass, für unwahrscheinlich hielt, liess sie sich auf den Rechtsstreit ein, wurde aber in allen drei Instanzen, Landgericht, Oberlandesgericht und Reichsgericht, für haftpflichtig erklärt. Das Reichsgericht stellte hiermit den Grundsatz auf: «Für Unfälle auf der Strasse, welche durch den schlechten Zustand des Pflasters entstehen, ist die Ge-Gemeinde haftbar.»[34])

Auch in landwirtschaftlichen und Hausbesitzerkreisen fand die Haftpflichtversicherung immer mehr Anklang, wenn auch hier eine starke Tendenz zur Gründung eigener Organisationen vorhanden war. Wie notwendig für einen Haus- und Grundbesitzer eine Haftpflichtversicherung war, zeigt dieser Fall:

«Ein Geschäftsmann erwarb ein Haus in einer der neuen Strassen des südlichen Stadtteils von Düsseldorf und vermietete darin auch eine Wohnung an einen Geschäftsreisenden. Dieser wollte eines Tages ein leeres Fässchen die Kellertreppe hinabrollen, wobei er rückwärts hinabging und das Fässchen nachzog. Hierbei kam er aus dem Gleichgewicht und, um sich vor dem Fallen zu bewahren, griff er nach dem Treppengeländer, welches aber schadhaft war und daher nachgab. Infolgedessen stürzte der Geschäftsreisende so unglücklich, dass er einen Bruch der Wirbelsäule erlitt und daher dauernd erwerbsunfähig wurde. Da ein Vergleich wegen der zu gewährenden Civilentschädigung nicht zustande kam, weil die geforderte Summe von jährlich 3000 Mk. zu hoch erschien, kam es zur Klage, die dahin ausging, dass der Eigentümer, weil er für ordnungsmässige Instandsetzung der Treppe nicht Sorge getragen hatte, zur Zahlung einer lebenslänglichen Rente von monatlich 451 Mk. (jährlich 5300 Mk.), vom Tage des Unglücks ab, Tragung der Kur- und Pflegekosten verurteilt wurde. (Diese Rente hat, wenn der Verunglückte 30 Jahre alt ist, einen Kapitalwert von 85761 Mk., wenn er 35 Jahre alt ist, einen solchen von 81957 Mk., wenn er 40 Jahre alt ist, einen solchen von 77051 Mk.[35])

Auch für andere Kreise, z. B. für Aerzte, Notare, Sportsleute, erwies sich infolge der strengen Rechtsprechung der Abschluss einer Haftpflichtversicherung als sehr notwendig. Diese erfreute sich

[34]) Saskische Zeitschrift 1897 S. 122.
[35]) Saskische Zeitschrift 1896, S. 35.

daher im Publikum grosser Beliebtheit, und die Gesellschaften hätten es wirklich nicht nötig gehabt, sich durch planlose Prämienunterbietungen die Vorteile dieser günstigen Konjunkturen zu schmälern. Der Prämiendruck war um so bedenklicher, als die Schadenziffern ständig höher stiegen[36]) und eine weitere Steigerung unter dem Einflusse der haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des BGB. mit Bestimmtheit zu erwarten war. Durch die sozialpolitische Gesetzgebung war die Erkenntnis des Wesens der Haftpflichtversicherung allmählich in die breite Masse der Bevölkerung eingedrungen; immer stärker trat daher die Tendenz hervor, für einen erlittenen Schaden einen anderen verantwortlich zu machen; zahlreiche und erweiterte Ersatzansprüche und Begehrlichkeiten waren die notwendige Folge, wenn die relative Zahl der Unfälle vielleicht auch dieselbe geblieben war. Zu Beginn der 90er Jahre hatten die Schäden 2—3% der Prämien betragen, Ende der 90er Jahre waren sie bereits auf 40—50% gestiegen.[37]) Dieses ist den Gesellschaften offenbar gar nicht zum Bewusstsein gekommen, sonst hätten sie sich diese Zahlen sicherlich zur Warnung dienen lassen. So aber fuhren sie mit der Prämiendrückerei fort, so dass schliesslich von einem rationellen Tarif nicht mehr die Rede sein konnte; es wurde sozusagen à tout prix versichert. Es zeigten sich mitunter ganz unfassbare Prämienunterschiede, wie z. B. ein Verhältnis von 1 : 7 für dasselbe Risiko. Derartig stark differierende Prämienforderungen mussten auch im Publikum grosse Verwirrung anrichten und in ihm schliesslich die Meinung hervorrufen, dass die Prämientarife nicht auf rationeller Grundlage beruhten, oder dass gewisse Gesellschaften sie durch ihre hohen Prämien übervorteilen und ausbeuten wollten; auch waren sie wohl geeignet, im Publikum falsche Vorstellungen über das Haftpflicht-Risiko und die Notwendigkeit einer Versicherung zu erwecken. Gerade die jüngsten Gesellschaften waren es, die am unverantwortlichsten vorgingen. Während die Gesellschaften, welche die Haftpflichtversicherung am längsten betrieben, auf Grund ihrer Erfahrungen fast durchweg auf hohe Prämien hielten und in ihren Bedingungen nur geringe Begünstigungen gewährten, drückten die neu hinzukommenden Gesellschaften die Prämien immer mehr herunter, anstatt sich den Betrieb ihrer älteren

[36]) Angemeldete Schadenfälle.

Jahr	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Stuttgarter Verein	854	1.220	1.845	3.092	4.400	5.858	6 900	9.931	13.463
Vaterländische Lebensvers. A. G.			33	57	92	238	227	345	674
Vers. A. für Transport u. Unfall in Köln a. Rh.			222	598	859	1.174	1.613	2.051	2.840

[37]) Assecuranz-Jahrb. 1900, III. Teil, S. 187 ff.

und erfahreneren Konkurrenten zum Vorbild zu nehmen und deren Bestrebungen nach Besserung der Lage zu unterstützen. Das Hauptmotiv hierfür war das Verlangen, um jeden Preis ins Geschäft zu kommen. Ein weiterer Uebelstand war die Sucht des Publikums, die geringsten Schäden aufzubauschen und die Policen spekulativ auszubeuten. Die vielfach unberechtigten Ansprüche hatten eine Menge Prozesse zur Folge, deren Führung den Gesellschaften unnötige Kosten verursachte. Oft liess auch die allgemeine leidige «Hypercoulance» aus Konkurrenzrücksichten noch so wenig begründete Ansprüche einfach passieren. So wurden z. B. von 2 sehr angesehenen Gesellschaften Summen von 300 Mk. und 58 Mk. ausgezahlt, ohne dass die geringste rechtliche Verpflichtung dazu vorlag. Ein derartiges Verfahren ist an und für sich schon sehr zweifelhafter Natur, da die Versicherung durchaus nicht den Charakter einer Wohltätigkeitsanstalt haben soll. Aber dass die beiden Gesellschaften sich für diese edle Tat noch durch ein Quittung bescheinigen liessen, dass sie rechtlich nicht verpflichtet gewesen seien, diese Summen zu zahlen, dass sie dieselben vielmehr bezahlt hätten lediglich «aus Rücksicht auf die besonderen Umstände» und «ohne Präjudiz und ohne eine Verpflichtung hierzu anzuerkennen», war keine Liberalitäts-Entschädigung mehr — der Begriff wird später erklärt werden —, sondern eine unwürdige Reklame.[38]) Nicht in letzter Linie trugen auch die Vergünstigungen, welche die Gesellschaften Vereinen und anderen Korporationen in viel zu weitgehender Weise bewilligten, und die nicht unwesentliche Konkurrenz der kleinen Haftpflichtvereine und -genossenschaften dazu bei, dass in der Haftpflichtversicherung völlig unhaltbare Zustände eintraten. Um die Wende des 19. Jahrhunderts drohte der jungen Haftpflichtversicherung eine neue Krisis, deren Eintritt um so bedauerlicher gewesen wäre, als die Gesellschaften sich ihn in diesem Falle selbst zuzuschreiben gehabt hätten. Aber durch die Gründung des Unfallversicherungs-Verbandes wurde verhütet, dass die Haftpflichtversicherung, die sich allen Widrigkeiten zum Trotz kräftig entfaltet und schöne und reiche Früchte getragen hatte, einer traurigen Verkümmerung anheimfiel.[39]) Es traten nämlich am 26. 1. 1900 die Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Gesellschaften zu dem Verbande der in Deutschland arbeitenden Unfallversicherungs-Gesellschaften zusammen, der die gemeinsamen Interessen der Branche vertreten und fördern sollte. Von den zur konstituierenden Versammlung eingeladenen 32 Gesellschaften waren 29 vertreten und erklärten ihre Mitgliedschaft, 6 andere folgten bald darauf, so dass sich die Mitgliederzahl auf 35 belief.

---

[38]) Allgemeine Versicherungs-Presse 1898, S. 203 f.

[39]) Assecuranz-Jahrb. 1901, III. Teil, S. 154 f.

Zu den Zwecken des Verbandes gehören insbesondere:

a) Schutz der Verbandsmitglieder vor Hintergehungen;
b) gegenseitige Mitteilung wichtiger gerichtlicher steuer- und verwaltungsbehördlicher Entscheidungen und Verfügungen ohne Rücksicht auf die Instanz;
c) Anregung sachgemässer Gesetzgebungen in Bezug auf das Versicherungswesen und gemeinsame Erörterung etwaiger Gesetzentwürfe;
d) Regelung des Verhältnisses zwischen den Versicherungsgesellschaften und den Aerzten;
e) Feststellung möglichst einheitlicher Versicherungsbedingungen und Schadenregulierungsgrundsätzen;
f) Stellungnahme gegen Eingriffe von Korporationen usw. in das Vertragsverhältnis zwischen Gesellschaften und Versicherten.

Von den Aufgaben des Verbandes ist ausgeschlossen alles, was auf den Wettbewerb der Verbandsgesellschaften und auf die inneren Verhältnisse der einzelnen Gesellschaften Bezug hat.

Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke sind:

1. Gemeinsame Beratung und Beschlüsse;
2. gemeinsame Schritte bei Behörden und gesetzgebenden Körperschaften bezüglich der das Versicherungswesen betreffenden Fragen;
3. Förderung der Unfallstatistik und der Unfallheilkunde;
4. Begründung besonderer Vereinigungen für bestimmte gemeinsame Angelegenheiten;
5. Anordnung von Kommissionen von Fall zu Fall zur Beratung bestimmter Gegenstände oder zur Führung von Unterhandlungen im Namen des Verbandes;
6. im Falle des Bedürfnisses Anordnung eines ständigen Büros.

Der Beginn des 20. Jahrhunderts kann für die Haftpflichtversicherung als Anfang einer dritten Periode angesehen werden. Ein Unterschied, wie er zwischen der ersten und zweiten Periode besteht, ist hier freilich nicht vorhanden. Die Haftpflichtversicherung der dritten Periode ist lediglich eine Fortsetzung und Vervollkommnung in der begonnenen Weise; aber die neue Epoche charakterisiert sich durch die grossen Vereinheitlichungen, die in ihr auf dem gesamten Gebiete der Haftpflichtversicherung zustande gekommen sind. Das BGB. hat für die Haftpflichtversicherung einheitliche Rechtsgrundlagen geschaffen; das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. 5. 1901 hat das Versicherungs-Verwaltungsrecht geregelt; der Unfallversicherungsverband hat gemeinsame Versicherungsbedingungen und einen Minimalprämientarif zustande gebracht; und das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908 hat auf dem Gebiete des Haftpflichtversicherungsrechts die langersehnte Einheit herbeigeführt.

Durch die für das gesamte deutsche Reich geltenden einheitlichen Rechtsgrundsätze des BGB. sind die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetze ausser Kraft gesetzt worden. Das Reichshaftpflichtgesetz dagegen hat nach Artikel 42 des EG. zum BGB. mit einigen redaktionellen Aenderungen seine Geltung behalten. Es ist in manchen Beziehungen für das BGB. vorbildlich gewesen, besonders bezüglich der Bestimmungen über die Abfindung in Form einer Rente bei Tötung und Körperverletzung. Die haftpflichtrechtlichen Normen des BGB. enthalten gegenüber dem Code civil eine Milderung, gegenüber dem gemeinen Rechte und dem preussischen Landrechte eine erhebliche Verschärfung. Nach dem neuen Rechte findet im allgemeinen die Haftpflicht nur statt bei einem Verschulden des Verpflichteten; doch wird hierzu auch schon der Mangel an genügender Aufsicht über unselbständige Personen und auch das Verschulden von Vertretern oder Beauftragten gerechnet. . Besonders streng wird die Haftpflicht der Tierhalter gehandhabt. Während nach dem früheren Rechte der Tierbesitzer im allgemeinen für den von seinen Tieren angerichteten Schaden nur haftete, wenn ihn selbst bei der Beaufsichtigung des Tieres ein Verschulden traf, oder wenn das Tier den Schaden contra naturam sui generis angerichtet hatte, und der Eigentümer sich in diesem Falle durch Hingabe (noxae datio) des Tieres von jeder Schadenersatzpflicht befreien konnte, tritt nach § 833 BGB. die Haftung unbedingt ein ohne jede Rücksicht auf Verschulden. Es haftet nicht der Eigentümer, sondern derjenige, welcher vertragsmässig die Führung der Aufsicht über die Tiere übernimmt; nach § 834 BGB. steht diesem der Entlastungsbeweis zu, dass ihn kein Verschulden trifft. Zu welchen Härten diese Bestimmungen führen mussten, zeigt ein besonders charakteristischer Fall:[40])

Der Restaurateur L. aus München hatte am 19. 9. 1901 den dortigen Metzgermeister B. zur Mitfahrt auf seinem leichten Einspänner-Jagdwagen eingeladen. Sie waren noch nicht lange gefahren, so brach ein Nagel am Ortscheit, der hintere Teil des Ortscheits verlor dadurch seinen Halt, senkte sich und geriet dem Pferde zwischen die Beine, so dass dieses, sonst ein ruhiges Tier, von dem Holze gestachelt bald unruhig und scheu wurde. Der leichte Wagen kam ins Schwanken, schlug endlich um, und B. sowie der Kutscher, der zuletzt alle Gewalt über das Pferd verloren hatte, stürzten heraus. Der Kutscher kam mit leichten Verletzungen davon, der 60jährige Metzgermeister dagegen erlitt einen schweren Oberschenkelbruch, der trotz mehrfacher Operationen sehr unvollkommen heilte und dauernde Arbeitsunfähigkeit befürchten liess. Als Leiter eines gutgehenden Grossbetriebes schlug B. den erlittenen Schaden sehr hoch an und verlangte von dem Restaurateur, den er

[40]) Saskische Zeitschrift 1904 S. 27.

als Besitzer des schadenstiftenden Pferdes haftpflichtig machte und auf Schadenersatz verklagte, eine Abfindungssumme von 60,000 Mk. Auf Vorschlag des vorsitzenden Richters einigten sich endlich die Parteien auf eine einmalige Entschädigung von 30,000 Mk., immerhin noch und in Anbetracht, dass L. ohne alles Verschulden dazu kam, eine schwere Summe, die für manchen Gastwirt den wirtschaftlichen Ruin bedeuten würde!»

Unter derartig strengen Vorschriften hatten besonders die Landwirte und die gewerblichen Fuhrwerkbesitzer zu leiden. Es ist daher durch die Novelle zu § 833 BGB. vom 30. 5. 1908 die Haftpflicht des Tierhalters gemildert worden. Nunmehr ist bei Tieren, die zu Erwerbszwecken benutzt werden, eine Entlastung möglich, wenn der Tierhalter beweist, dass er die nötige Sorgfalt in ihrer Ueberwachung ausgeübt hat, oder dass auch bei Anwendung dieser Sorgfalt der Schaden entstanden wäre, oder wenn er den Nachweis erbringt, dass er bei der Auswahl seines Beauftragten mit der erforderlichen Vorsicht vorgegangen ist und es auch an der nötigen Aufsicht nicht hat fehlen lassen. Die Luxustiere, z. B. herrschaftliche Kutsch- und Reitpferde, sind von der Vergünstigung des neuen Gesetzes ausgeschlossen. Die Wandlung in der Auffassung der Tierhalterhaftpflicht zeigt sich in einem Urteil, das als Gegenstück zu dem angeführten Fall dienen mag:

«Am 1. Juni 1906 fuhr der Beklagte auf seinem Fuhrwerk von Schwabmünchen nach Hiltenfingen. Auf Bitte des Klägers liess er diesen unentgeltlich mitfahren. Unterwegs scheute das Pferd und ging durch. Der Wagen wurde umgeworfen; die beiden Insassen wurden erheblich verletzt. Kläger verlangt von dem Beklagten als Tierhalter Schadenersatz. Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen. Im Reichsgerichtsurteil vom 2. 1. 1908 heisst es diesbezüglich nach der Juristischen Wochenschrift: Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben angenommen, dass die Haftung des Beklagten als Tierhalter durch stillschweigenden Vertrag ausgeschlossen worden sei. Das Landgericht hat ausgeführt, dem Kläger als Landwirt und Viehhändler sei wohl bekannt gewesen, dass mit der Benutzung eines Pferdefuhrwerks immer eine Gefahr verbunden sei; auch sei ihm wohl bekannt gewesen, dass nach der in der bäuerlichen Bevölkerung herrschenden Auffassung der Ausschluss der Tierhalterhaftung sich von selbst verstehe, wenn jemand aus Freundschaft, Nächstenliebe oder Barmherzigkeit sich verpflichtete, einen anderen unentgeltlich zu transportieren; dadurch dass der Kläger den Beklagten gebeten habe, ihn wegen der Ungunst des Wetters und zur Abkürzung des Weges — selbstverständlich unentgeltlich — mitfahren zu lassen und Beklagter dem willfahrt habe, sei der Ausschluss der Tierhalterhaftung stillschweigend vereinbart worden; Kläger hätte den Verzicht auf die Haftung auch ausdrücklich erklärt, wenn dies verlangt worden wäre;

andererseits habe sich der Beklagte darauf verlassen dürfen, dass Kläger, wenn er die unentgeltliche Beförderung nachsuchte, auf die Tierhalterhaftung verzichte etc.»[41])

Anders liegen die Verhältnisse bei einem ähnlichen Fall:

«Der Verletzte, welcher auf Einladung eines Besitzers auf dessen zweispännigem Wagen mitgefahren war, erlitt dadurch einen Unfall, dass an einer abschüssigen Stelle die Kette des eingelegten Radschuhes brach, und er von dem Wagen, mit dem die Pferde, die nicht imstande waren, den Wagen zu halten, den Weg hinabrasten, hinabgeschleudert wurde. Wenn dem Besitzer des Wagens als Verschulden angerechnet wird, dass er zu sorglos sich nicht um den Zustand seiner Radschuhkette gekümmert und, da sie schwach war, nicht eine Beikette neben ihr angewandt habe, obwohl er habe einsehen müssen, dass durch den möglichen Bruch der abgenutzten Kette Gefahr für Menschen entstehen könnte, so ist dieses Verschulden kausal für den Unfall gewesen. Die Voraussichtlichkeit eines Schadens braucht sich nicht auf den konkreten Unfall und die Art und Weise, wie er zu diesem gekommen ist, zu beziehen, es genügt die allgemeine Voraussicht, die der Besitzer des Wagens bei gehöriger Aufsicht hätte gewinnen müssen, dass durch den Zustand der Sperrvorrichtung seines Fuhrwerkes eine Gefahr für Menschen überhaupt entstehen könne. Auch die Einladung an den Verletzten mitzufahren stellt ein Verschulden dar, insofern der Wagenbesitzer bei gehöriger Sorgfalt die schlechte Beschaffenheit seiner Radschuhkette und die dadurch bedingte Unsicherheit seines Fuhrwerkes hätte erkennen müssen. Unter diesen Umständen war auch die Einladung zum Mitfahren eine als Fahrlässigkeit zu betrachtende Handlung, da der Einladende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte Bedenken tragen müssen, einen anderen Menschen den Gefahren seines mangelhaften Fuhrwerks auszusetzen.[42])

Einen wesentlichen Einfluss auf die Prämienberechnung hat das BGB. nicht gehabt, und konnte es bei den eigenartigen Verhältnissen des Haftpflichtversicherungsgeschäfts auch nicht haben. Infolge der Novelle zu § 833 BGB. hat ein Nachlass der Prämien für Tierhalterhaftpflicht nicht stattgefunden.

Ausser dem BGB. und dem Reichshaftpflichtgesetz kommen als Grundlagen für die Haftpflichtversicherung heute noch einige andere Gesetze in Betracht, besonders Spezialgesetze, die neueren Datums sind und an anderer Stelle noch Erwähnung finden werden.

Durch das Gesetz vom 12. 5. 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen, gewöhnlich Reichsaufsichtsgesetz genannt, ist die schon lange erwartete Regelung des Versicherungs-

---

[41]) Allgemeine Versicherungs-Presse 1908 S. 57 f.

[42]) Allgemeine Versicherungs-Presse 1908 S. 289 f.

verwaltungsrechts erfolgt. Während vor 1901 aus der staatlichen Genehmigung zum Versicherungsbetriebe eine gewisse Aufsicht abgeleitet wurde, besteht jetzt in erster Linie Beaufsichtigung, aus der die Genehmigungspflichtigkeit folgt. Die Aufsicht steht dem Reiche oder bei den Unternehmungen, deren Wirkungskreis auf einen Bundesstaat beschränkt ist, den betreffenden Landesregierungen zu; doch sind Abweichungen hiervon möglich. Durch das Aufsichtsgesetz ist die Haftpflichtversicherung, über deren Berechtigung und Stellung im Versicherungswesen immer noch Zweifel herrschten, als selbständiger Versicherungszweig endgültig anerkannt worden. Sie hat ihren Platz in den Reihen der grossen Versicherungsbranchen erhalten, da für ihren Betrieb nach § 6 VAG. künftighin ebenso wie für die Lebens-, Unfall-, Feuer- und Hagelversicherung nur die Form der Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins a. G. zulässig ist.

Ueber die Prävalenz dieser beiden Systeme für den Betrieb der Haftpflichtversicherung herrschen auch heute noch, besonders in der Praxis, grosse Meinungsverschiedenheiten. An sich ist die Form des Versicherungsvereins a. G. für diejenigen Versicherungszweige weniger geeignet, die ihrer Natur nach mit einem häufigen und raschen Wechsel der Mitglieder rechnen müssen. Bei der Haftpflichtversicherung kommt noch hinzu, dass sich vielfach die Interessen zwischen Gesellschaft und Versicherungsnehmer nicht decken und deshalb kein rechter Zusammenhang zwischen den Vertragsparteien besteht. Für die Gegenseitigkeitsgesellschaften ist die Situation günstiger bei Versicherungsbranchen, bei denen ein längeres Versicherungsverhältnis erwartet werden kann wie z. B. bei der Lebensversicherung. Doch erscheint der Streit über die Vorteile und Nachteile der beiden Systeme ziemlich nutzlos, da es keineswegs immer nur auf die äussere Form ankommt. A priori kann man niemals sagen, dass die eine Form geeigneter sei als die andere; es gibt auch hier wie überall Ausnahmen. Vor allem kommt es auch auf die innere Organisation und die Leitung der betreffenden Gesellschaft an. Ein Blick in die tatsächlichen Verhältnisse der deutschen Haftpflichtversicherung zeigt uns zwar, dass die Aktiengesellschaften durchaus das Uebergewicht haben. Neben 27 deutschen Aktiengesellschaften betreibt nur eine einzige Gegenseitigkeitsgesellschaft die Haftpflichtversicherung; es ist dies der Stuttgarter Verein. Die vor 1900 noch bestehenden Versicherungsvereine a. G. haben tatsächlich für die Haftpflichtversicherung nicht viel geleistet; besonders der Prometheus hat in der Geschichte des Versicherungswesens eine wenig rühmliche Rolle gespielt; sein Verschwinden ist als eine der ersten Wirkungen des Aufsichtsgesetzes anzusehen. Aber bei eingehenderer Betrachtung lehrt die Praxis, dass der eine Gegenseitigkeitsverein auf dem Gebiete der Haftpflichtversicherung bei weitem die glänzendsten Erfolge erzielt. Folgende

Zusammenstellungen über die Entwicklung und den Stand der Haftpflichtversicherung zeigen, dass der Stuttgarter Verein durchweg mehr als ein Drittel der Gesamtprämien-Einnahmen und ebensoviel Haftpflichtpolicen aufweist, als ein grosser Teil der Aktiengesellschaften zusammen.

Jahr	Stuttgarter Verein		Aktiengesellschaften		
	Prämien M.	Polizen	berücksichtigt	tatsächlich	Polizen
1892	1.264.726	41.074	1	7	6
1893	1.516.604	56.819	2	11	472
1894	1.586.262	74.390	2	11	1.382
1895	2.122.615	100.789	3	11	12.653
1896	2.774.150	129.076	4	12	18.603
1897	3.313.328	156.896	6	14	33.686
1898	3.911.325	185.489	7	13/15	48.834
1899	4.797.124	223.072	7	15	70.478
1900	6.064.734	269.244	9	14/17	126.389

Jahr	Stuttgarter Verein		Aktiengesellschaften			Gesamtgeschäft	
	Polizen	Prämien	Zahl	Polizen	Prämien	Polizen	Prämien
1902	360.160	8.137.940	24	550.583	14.479.247	910.743	22.617.187
1903	401.377	9.088.316	24	845.110	17.030.632	1.246.487	26.118.948
1904	428.398	10.094.420	25	1.014.851	18.479.038	1.443.249	28.573.458
1905	457.064	11.051.946	25	1.132.271	19.664.852	1.589.335	30.716.798
1906	480.057	12.392.106	28	1.247.863	21.326.319	1.727.920	33.718.425
1907	502.238	13.382.382	27	1.336.304	22.650.646	1.838.542	36.033.028
1908	520.247	14.342.051	27	1.458.610	24.836.417	1.978.857	39.178.468
1909	533.029	15.056.074	27	1.588.964	26.982.434	2.121.993	42.038.508
1910	544.509	15.990.658	27	1.717.621	29.506.434	2.202.130	45.497.092

Dies verdankt der Stuttgarter Verein seiner vorzüglichen inneren Organisation — er besitzt eine ausgezeichnete Klassifikation, wie sie sonst nur bei Aktien-Gesellschaften zu finden ist — und vor allem der ganz hervorragenden Leitung seines früheren Direktors Molt, des Altmeisters der Haftpflichtversicherung, der diese in ihrer heutigen Gestalt geschaffen hat. Die Geschichte der Haftpflichtversicherung zeigt somit, dass unter Umständen beide Systeme gleichwertig sind; etwaige Nachteile der Gegenseitigkeitsform können durch eine tüchtige Direktion sehr wohl völlig behoben werden. Die Verfassung der Versicherungsvereine a. G. ist durch das Aufsichtsgesetz in §§ 15—53 eindeutig und endgültig geregelt worden.

Die ausländischen Versicherungsunternehmungen unterliegen ebenfalls der Beaufsichtigung des Aufsichtsamts. Ueber die Zulassung ihres Betriebes, die nur unter bestimmten Bedingungen erfolgen darf, entscheidet der Reichskanzler. Zur Untersagung des Betriebes ist wie bei allen anderen Gesellschaften das Aufsichtsamt befugt;

ausserdem aber kann sie auf Antrag des Reichskanzlers auch durch den Bundesrat nach freiem Ermessen beschlossen werden. Für die Haftpflichtversicherung kommen als auswärtige Unternehmungen 3 schweizerische und 3 österreichische Gesellschaften in Betracht. Ihren Anteil am deutschen Haftpflichtversicherungsgeschäft gibt beifolgende Tabelle wieder.

Jahr	Zahl	Polizen	Prämien Mk.
1902	4/5	99.036	3,786.052
1903	6	238.286	4,482.573
1904	6	278.488	5.082.382
1905	6	300.880	5.439.975
1906	6	321.941	5.871.539
1907	6	342.858	6.612.510
1908	6	357.943	7.410.025
1909	6	369.835	8.001.849
1910	6	376.285	8.508.927

Weder die deutschen noch die ausländischen Gesellschaften widmen sich ausschliesslich der Haftpflichtversicherung. Fast alle betreiben auch Unfallversicherung und die Mehrzahl auch noch andere Branchen. Bei vielen Anstalten bildet die Haftpflichtversicherung nur einen Nebenzweig Gemäss den Vorschriften des Aufsichtsgesetzes mussten die Versicherungsunternehmungen ihren Geschäftsplan und ihre Versicherungsbedingungen innerhalb einer festgesetzten Frist umändern und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Ausser den grossen Unternehmungen gibt es noch eine Reihe von kleineren Anstalten, die sich ausschliesslich mit Haftpflichtversicherung beschäftigen. Sie sind von Moldenhauer unter dem Namen «Verbände» zusammengefasst worden. Sie haben entweder die Form einer eingetragenen Genossenschaft, fast durchweg m. b. H., oder die Rechtsnatur eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Die Genossenschaften stammen sämtlich aus älterer Zeit. Diese Form war bis 1900 beliebt, weil zur Erlangung der Rechtsfähigkeit nur die Eintragung ins Genossenschaftsregister notwendig war, während bei einer anderen Organisationsform eine besondere Konzession nachgesucht werden musste. An sich aber ist die Genossenschaftsform für den Betrieb der Versicherung wenig geeignet; denn austretende Mitglieder können die Herauszahlung ihres Geschäftsguthabens verlangen, was eine Schmälerung des Genossenschaftsvermögens bewirkt, und ein Gläubiger eines Mitgliedes ist berechtigt, gemäss § 66 des Genossenschaftsgesetzes die Mitgliedschaft seines Schuldners zu kündigen. Diese Bestimmungen gefährden in erheblichem Masse die Sicherheit einer Genossenschaft. Da auch die kleine Anzahl der bestehenden Versicherungsgenossenschaften das mangelnde Bedürfnis erwies, wie die Motive zum Aufsichtsgesetze betonen, so ist den

Genossenschaften der Betrieb der Versicherung verboten worden.[43]) Die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. 5. 1901 bereits bestehenden Genossenschaften sind jedoch von der einschränkenden Bestimmung des § 6 VAG. nicht berührt worden. Als Hauptform der Haftpflichtverbände erscheint daher heute der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er ist entweder ein grösserer Verein oder ein sog. kleinerer Gegenseitigkeitsverein. Für diese Vereine, deren Wirksamkeit bestimmungsgemäss sachlich, örtlich und hinsichtlich des Personenkreises beschränkt ist, hat der Gesetzgeber eine Reihe der sonst geltenden Vorschriften des Aufsichtsgesetzes ausser Kraft gesetzt; für sie gilt im übrigen das Vereinsrecht nach BGB ; nach HGB. haben sie die Stellung eines Minderkaufmanns; sie werden deshalb nicht in das Handelsregister eingetragen. Die Haftpflichtverbände lassen sich einteilen in industrielle, landwirtschaftliche und sonstige Vereinigungen, namentlich von Hausbesitzern, Gastwirten und Imkern. Schon in der ersten Epoche der Entwicklung der Haftpflichtversicherung waren verschiedene kleine Haftpflichtvereine in industriellen Kreisen entstanden; sie betrieben die Versicherung der haftpflichtigen, z. T. auch der nichthaftpflichtigen Unfälle der Arbeiter. Nach Einführung der öffentlichen Unfallversicherung verschwanden sie jedoch wieder, da ihr Betrieb gegenstandlos geworden war; bestehen blieb nur der Verein der privaten Eisenbahnen. Doch ebenso wie die Versicherungsgesellschaften den Betrieb der Haftpflichtversicherung in neuer Form einführten, entstanden auch wieder kleine Verbände, die den Schutz gegen die neuen Haftpflichtgefahren auf eigene Rechnung übernahmen, und zwar zunächst in der Industrie und dann namentlich in der Landwirtschaft; weitere Vereine anderer Interessentenkreise folgten. Die Neugründungen waren in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts so zahlreich, dass man diese Jahre die Zeit «der kleinen Gründungsspekulation» genannt hat. Das Gründungsmotiv war in jener Zeit lediglich das Streben nach Verbilligung der Prämie; den Gewinn der Gesellschaften wollte man den Versicherten selbst zuteil werden lassen. Erreichen wollte man dies durch die ehrenamtliche Selbstverwaltung. Dabei vergass man aber, dass die relative Grösse der Geschäftskosten im umgekehrten Verhältnis zum Geschäftsumfange steht, der bei solchen Verbänden naturgemäss nicht so bedeutend sein kann wie bei den grossen Gesellschaften. Die Praxis hat diesen Satz zur Genüge bewiesen; es betrugen tatsächlich bei vielen dieser Verbände die Verwaltungskosten nicht weniger als 40—60% der Einnahmen.[44]) Die ehrenamtliche Verwaltung erfüllte nicht die Hoffnungen, die auf sie gesetzt wurden. Meist sah man sich ge-

[43]) Moldenhauer: Die industriellen und landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherungsverbände. 1907, 25 f.

[44]) Assecuranz-Jahrb. 1899. III. Teil, S.

zwungen, dieses Prinzip fallen zu lassen; hiermit stiegen notwendig die Verwaltungskosten, die mangels einer fachmännischen Leitung ohnehin schon sehr hoch waren, zu unrationeller Höhe. Die Beiträge mussten erhöht werden, und mit der Billigkeit war es vorbei. Die Verbände stellten sich z. T. völlig auf eigene Füsse, z. T. suchten und fanden sie Anschluss an die Versicherungsgesellschaften. Dieser wurde leider öfters zu unlauteren Reklamen benutzt, indem mit hochtönenden Worten von Garantiemitteln und Reserven in Höhe von mehreren Millionen Mark gesprochen wurde. Auch beim Werben von Mitgliedern hat man oft zu unglaublichen Mitteln gegriffen. So wurde z. B. von dem Pfarrer einer Gemeinde, der einen kleinen Haftpflichtverein ins Leben gerufen hatte, mehrere Landwirte zum Beitritt aufgefordert mit dem Hinweis, dass ihre Haftpflichtversicherung bei der «Zürich» bereits gekündigt sei. Ein Kommentar hierzu ist überflüssig. Heute tritt das Moment der Verbilligung mehr in den Hintergrund, andere Motive sind an seine Stelle getreten. Moldenhauer sagt zu diesem Punkte: «Als Hauptgrund (seit der Entstehung solcher Verbände in der neuesten Zeit) ist jedenfalls der starke Zug zu genossenschaftlichem Zusammenschluss anzusehen, der unsere Zeit durchzieht und in der Entwicklung des Kartellwesens nach oben, in der Entwicklung des Genossenschaftswesens nach unten seinen Ausdruck findet. Dazu kommt die im Versicherungswesen fortschreitende Kartellierung, die den Interessenten es nahelegt, durch eigenen Zusammenschluss sich von den grossen Versicherungsgesellschaften unabhängig zu machen. Dazu dann manche falsche Auffassung von den Grundlagen der Versicherungstechnik, manche Irrtümer über die übertriebenen Gewinne der Versicherungsgesellschaften, manch' persönlicher Ehrgeiz, der in der Gründung eines eigenen Versicherungsvereins seine Befriedigung sucht. Auch der Wunsch mancher wirtschaftlicher Verbände, durch Einrichtung einer eigenen Versicherungsorganisation den Mitgliedern etwas Besonderes zu bieten, und sie dadurch fester an den Verband zu fesseln, spielt hiermit hinein».

Die Frage, ob die Haftpflichtverbände sich für den Betrieb der Haftpflichtversicherung eignen oder nicht, ist sehr schwer zu entscheiden. Immer sind es mehr oder weniger eng begrenzte, gleichartige Interessentenkreise, die sich zur selbständigen Uebernahme der Haftpflichtversicherung vereinigen. Aber gerade in dieser Einseitigkeit liegt das Bedenkliche. Eine Erhöhung des Risikos für den einzelnen ist die notwendige Folge. Das ganze Versicherungsgeschäft beruht auf dem Gesetze der grossen Zahl und auf der Verteilung der Gefahren auf möglichst viele Schultern, und ein steter Zuwachs ist für die gedeihliche Entwicklung eines Versicherungsunternehmens durchaus notwendig, und gerade die Haftpflichtversicherung muss auf einer möglichst ausgedehnten und mannigfaltigen Grundlage beruhen. Dies ist bei den kleinen Verbänden nicht der Fall; bei der

geringen Zahl von Teilnehmern und noch dazu derselben Berufsart kann ein genügender Ausgleich der Risiken nicht stattfinden. Die billigeren Prämien und dabei doch die gleichen Leistungen wie bei den grossen Gesellschaften dürfen nicht ausschlaggebend sein; denn die billigere Anstalt ist nicht immer auch die solidere; in gleichem Masse, wie die Prämien fallen, nimmt unter Umständen auch die Solidität ab. So ausreichende Reservemittel wie die grossen Gesellschaften werden die freiwilligen Anstalten innerhalb ihres kleinen Kreises wohl niemals zusammenbringen können, und auch bei den Schadenregulierungen werden sie bei den geringen Mitteln oft mit grösserer Strenge und Rücksichtslosigkeit verfahren müssen als die grossen Unternehmungen, die schon aus Konkurrenzrücksichten sich zu einer möglichst glatten Begleichung der Schäden verstehen müssen. Bisher haben die Verbände, wie die Praxis zeigt, ihren Zweck erfüllt; sie haben ihren Mitgliedern genügenden Versicherungsschutz und ausreichende Sicherheit geboten. Die Prämien sind zwar nicht immer geringer gewesen als bei den Versicherungsgesellschaften, aber im allgemeinen hat sich bei ihnen die Versicherung wohlfeiler gestaltet. Doch die Prämien der grossen Gesellschaften variieren sehr stark untereinander, und eine normale ausreichende Prämie, die man als Massstab benutzen könnte, lässt sich mangels einer genügenden Statistik nicht berechnen, so dass ein Vergleich der Prämien doch keinen genügenden Beweis für die grössere Billigkeit der Verbände liefert. Ausserdem ist bei den kleinen Vereinen zu befürchten, dass einmal bedeutendere Nachschüsse gezahlt werden müssen als bei den grossen Gesellschaften; hier kommt es dann auf die Kapitalkraft der einzelnen Mitglieder an. Wenn die Haftpflichtverbände bisher keine Misserfolge erzielt haben, so liegt dies vielleicht daran, dass sie vor Katastrophen bewahrt geblieben sind. Dies berechtigt jedoch nicht zu der Annahme, dass es auch in Zukunft so bleiben werde. Dazu ist die Haftpflichtversicherung eine zu unberechenbare Versicherungsart; bei ihr treten die Schäden öfters sprunghaft ein und können dann grosse Summen betreffen. Diese Ungewissheit der Risiken, die verhältnismässige Schwere der Schadenfälle, die notwendige Sicherstellung lange dauernder Leistungen (Renten) und das Moment der Fahrlässigkeit geben Anlass zu schweren Bedenken gegen die Gründung derartiger Verbände.[45]) Auch erscheint eine zu weitgehende Zersplitterung für die im öffentlichen Interesse liegende gesunde Entwicklung leistungsfähiger Haftpflichtversicherungsgesellschaften nicht wünschenswert. Für die Solidität der Haftpflichtverbände ist jedenfalls die Rückversicherung von grosser Bedeutung, besonders für die neuentstehenden. Diese dürfte aber nicht immer leicht zu erlangen sein, da der Unfallver-

[45]) Elbertzhagen in Zeitschr. f. Vers.-Recht u. -Wissenschaft, 1896, S. 13.

sicherungsverband seinen Mitgliedern untersagt hat den Haftpflichtverbänden Rückversicherung zu gewähren. Ein anderes Mittel wäre der Zusammenschluss der einzelnen Vereine gleicher Interessentenkreise zu einem grossen Verbande, wie dies bei den landwirtschaftlichen Haftpflichtvereinen bereits geschehen ist. Zu verdammen aber sind Zwergvereine, wie z. B. ein 1891 in Liegnitz gegründeter Verein von 22 Gasthofbesitzern.

Verschiedene der Verbände haben den Charakter öffentlichrechtlicher Anstalten, deren Rechtsträger Provinzialverbände oder sonstige öffentliche Körperschaften sind. Sie stehen auf gleicher Stufe mit den Haftpflichtversicherungsanstalten, die nach § 23 Abs. 3 des Mantelgesetzes vom 30. 6. 1900 von den Unfallberufsgenossenschaften errichtet werden dürfen und von verschiedenen bereits eingerichtet worden sind. Gegen derartige Haftpflichtgenossenschaften hat man mit vollem Recht eingewendet, dass hier gar zu leicht ernstliche Interessenkonflikte vorkommen können. Nach ihrer ursprünglichen Bestimmung haben die Berufsgenossenschaften die Aufgabe, ihren Mitgliedern bei eintretenden Schäden Fahrlässigkeit und das Bestehen einer Ersatzpflicht nachzuweisen; als Haftpflichtversicherer müssen sie bestrebt sein das Gegenteil zu beweisen; gelingt dies, so sind sie wiederum verpflichtet dem Genossen zwei Drittel der gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Die Berufsgenossenschaft kann somit leicht in die Lage kommen, gegen sich selbst plädieren zu müssen. Sie ist dann zugleich Richter, Strafvollzieher, Verteidiger, Ersatzforderer und Ersatzzahler, ein sehr inkonsequenter Zustand![46]) Abgesehen von diesen Widersprüchen stehen diese Haftpflichtgenossenschaften hinter den privaten Anstalten erheblich zurück. Während man bei diesen Versicherungsschutz erhält gegen Ersatzansprüche aus Körperverletzungen jeder Art, gleichgültig ob sie innerhalb oder ausserhalb des Berufes erfolgen, übernehmen die berufsgenossenschaftlichen Anstalten den Schutz nur für körperliche Unfälle innerhalb des Berufes. Ausserdem dürfen sie nur zwei Drittel des Schadens ersetzen, und ihre Leistungen bestehen nur in Renten, während eine einmalige grössere Abfindung, wie sie oft von den privaten Gesellschaften gezahlt wird, vielfach von grösserem Nutzen ist als eine fortlaufende Rente. Auch tragen die Haftpflichtanstalten der Berufsgenossenschaften die Kosten der Heilung erst von der 14. Woche ab seit Eintritt des Unfalles, während die privaten Anstalten sie in der Regel von Anfang an übernehmen. Auch die Prämien dürften trotz der Minderleistungen kaum geringer sein als bei den privaten Instituten.

Nach Moldenhauers Meinung bilden die Haftpflichtverbände keine Gefahr für die grossen Gesellschaften. «So wenig der Konsumverein den Händler verdrängen wird, mag er ihm auch teil-

[46]) Molt: Zur Haftpflichtversicherung 1900, S. 36 f.

weise recht unangenehme Konkurrenz machen, ebensowenig werden die Haftpflichtverbände die Haftpflichtversicherungsgesellschaften überflüssig machen, wenn auch diesen nicht mehr das Geschäft allein überlassen bleibt».[47]) Moldenhauer hält es daher auch für richtig, wenn das Aufsichtsamt sich hier neutral verhält und nur für die notwendige Sicherheit Sorge trägt, im übrigen aber den freien Wettbewerb herrschen lässt und es den Versicherungsgesellschaften anheimstellt, sich der Konkurrenz der Verbände selbst zu erwehren. M. E. ist ein zu passives Verhalten der Aufsichtsbehörde nicht zu billigen; sie sollte bei der Konzessionserteilung sehr streng vorgehen, zumal da in neuester Zeit die Tendenz zu kleinen Neugründungen wieder sehr stark hervortritt.

Obwohl die Haftpflichtversicherungsgesellschaften sich am 26. 1. 1900 zu dem Unfallversicherungsverbande zusammengeschlossen hatten, änderte sich ihre Politik zunächst nicht. Die Prämienunterbietungen dauerten einstweilen fort, und sie nahmen dermassen überhand, dass die Haftpflichtversicherung nur noch ganz bescheidene Ueberschüsse lieferte. Dabei stand dem ständigen Sinken der Prämien eine konstante Steigerung der Schadenersatzansprüche gegenüber. Diese hatte ihren Grund hauptsächlich in der grossen Zahl der Haftpflichtfälle aus Tierschäden und in dem sehr ungünstigen Verlauf der Versicherung elektrischer Strassenbahnen — die Gesellschaften suchten dieses Geschäft daher nach Möglichkeit abzustossen — sowie in dem immer mehr hervortretenden Bestreben des Publikums, die Schadenfälle auszunützen. Auch hatte man aus Konkurrenzrücksichten die Höchstleistungen bedeutend erhöht und die Selbstbeteiligungsquoten der Versicherten immer mehr heruntergesetzt, so dass auch hierdurch das Missverhältnis zwischen Prämien und Leistungen gesteigert wurde. Für manche Gesellschaften fing die Situation an bedenklich zu werden; denn die Ueberschüsse der guten Jahre hatte man verteilt, ohne genügende Reserven für ausserordentliche Schäden zurückgestellt zu haben. Im allgemeinen Interesse von Gesellschaften und Versicherten war daher ein Bruch mit der herrschenden Prämienpolitik unbedingt erforderlich.

Doch scheiterten zunächst alle Versuche einer Reorganisation an den widerstreitenden Interessen der einzelnen Gesellschaften. Vor allem konnte man sich nicht dazu verstehen, die Abschlüsse von Vergünstigungsverträgen aufzugeben. Erst im Jahre 1903 setzte eine energische Reformbewegung ein: sie ging von den älteren und grösseren Gesellschaften aus; diese hatten allerdings weniger das allgemeine Wohl als ihr eigenes im Auge; sie wollten sich schützen gegen die «Ausspannungen» der jungen Gesellschaften, die ihren Versichertenbestand schwächten. Als wirksamstes Schutzmittel erschien ihnen der Zusammenschluss zu einem Syndikat. Es

---

[47]) Moldenhauer, S. 134.

wurde die Ausarbeitung neuer, gemeinsamer Versicherungsbedingungen und die Festsetzung eines für alle Gesellschaften obligatorischen Minimalprämientarifes beschlossen. Die Kartellierung kam noch 1903 zustande.

Auf einer Verbandsversammlung, auf der die neuen Bedingungen und Tarife anerkannt wurden, traten fast alle dem Verbande angehörenden Gesellschaften, manche widerwillig und erst auf Androhung von Druckmitteln wie z. B. Absperrung der Rückversicherung, zu der Haftpflichttarifvereinigung zusammen, um die bedenklich gewordenen Zustände zu beseitigen und die Haftpflichtversicherung auf neuer rationeller Grundlage wieder aufzubauen. Das Syndikat schloss zunächst auf 5 Jahre einen unkündbaren Vertrag ab, nach dem u. a. der Abschluss von Vergünstigungsverträgen streng verboten war. Für Uebertretungen waren schwere Konventionalstrafen vorgesehen. Am 14. 6. 1904 wurden die einheitlichen Bedingungen und Tarife vom Aufsichtsamte genehmigt. Sie traten am 1. 1. 1905 in Kraft. Sie galten 1. für die Haftpflichtversicherung industrieller, gewerblicher, landwirtschaftlicher und kaufmännischer Betriebe, 2. für die Haftpflichtversicherung im allgemeinen, 3. für die Haftpflichtversicherung der Hausbesitzer, 4. für die Haftpflichtversicherung von Gemeinden.

Die neuen Bedingungen waren ein wesentlicher Fortschritt; durch sie wurde die frühere Vielgestaltigkeit nahezu beseitigt; in klarer Form regelten sie Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in einer den neuzeitlichen sozialen Anschauungen entsprechenden Weise. Der Grundgedanke des Versicherungsvertragsgesetzes, dass der Versicherte der wirtschaftlich Schwächere sei, kommt in ihnen bereits zur Geltung, und es wurden den Versicherten nicht unbedeutende Konzessionen gemacht. Eine sehr bemerkenswerte Neuerung und Erweiterung gegen früher war die sogen. Vorsorgeversicherung für neu hinzutretende Risiken. Diese sind nach Beantragung der Versicherung ohne weiteres mit eingeschlossen unter der Voraussetzung, dass diese Gefahrserhöhung innerhalb bestimmter Zeit den Gesellschaften mitgeteilt und die entsprechende Mehrprämie gezahlt wird. Die Vorsorgeversicherung wird stets auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Sie ist zuerst von der «Viktoria» in Berlin eingerichtet worden. Sie sollte ein Ersatz sein für die lebenslängliche Haftpflichtversicherung, die ebenfalls von der «Viktoria» Anfang 1902 eingeführt und von anderen Gesellschaften nachgeahmt worden war. So sehr auch das Bestreben der Versicherer, dem Versicherten möglichst weitgehenden Versicherungsschutz zu gewähren, anerkannt werden muss, so lassen sich gegen den Modus einer lebenslänglichen Haftpflichtversicherung doch verschiedene Einwände machen. Die Gesellschaften übernahmen hier ein Risiko, das sie gar nicht abschätzen konnten; denn sie konnten

nicht voraussehen, was in 30—40 Jahren, die sie für eine lebenslängliche Haftpflichtversicherung in Betracht ziehen mussten, für eine Haftpflichtgesetzgebung und -judikatur herrschen würde, von denen doch die Abschätzung eines Haftpflichtrisikos sehr wesentlich abhängt. Andererseits konnte der Versicherte Gefahr laufen, bei Aenderungen in der Beschaffenheit des Risikos evtl. zu viel Prämie zahlen zu müssen oder ungedeckt zu sein und eine Zusatzversicherung bezw. eine Umwandlung beantragen zu müssen. Die lebenslängliche Haftpflichtversicherung war nicht einmal ein theoretischer Fortschritt; sie wurde auch nach einiger Zeit vom Aufsichtsamte verboten. Durch die neuen Bedingungen beseitigt wurde die sog. Liberalitätsversicherung. Diese Versicherungsart, die auch schon in der ersten Epoche der Haftpflichtversicherung üblich gewesen war, sollte den Versicherten auch in den Fällen Schutz gewähren, die den besonderen Umständen nach als haftpflichtig angesehen werden konnten, ohne indes wirklich Haftpflichtfälle zu sein. Ein ähnliches Gebilde sind die Billigkeitskommissionen, die im Einzelfalle entscheiden sollen, ob aus Gründen der Billigkeit eine Entschädigung zu zahlen ist.[48]) Der technische Aufbau der Haftpflichtversicherung blieb im grossen ganzen derselbe. Der Minimalprämientarif umfasste 14 Gefahrenklassen.

Der Uebergang zu den neuen Bedingungen und Tarifen war mit grossen Schwierigkeiten verbunden und erforderte viel Geduld, zumal da einige Gesellschaften ausserhalb der Tarifgemeinschaft geblieben waren Es trat im Geschäfte ein gewisser Stillstand ein; die Ergebnisse, die man von den Neuerungen erwartet hatte, blieben aus. Dies war sehr natürlich; denn bekanntlich verursacht jede Neuerung in dem alltäglichen Lauf der Dinge eine Stockung, die erst allmählich schwindet. Es war daher zum mindesten eine Uebereilung, wenn von verschiedenen Seiten die schleunige Beseitigung der neuen Bedingungen und die Wiederaufnahme der alten verlangt wurde. Die Tarife entsprachen allerdings nicht ganz den praktischen Verhältnissen. Eine Erhöhung der Prämien war bei den Zugeständnissen der Gesellschaften an die Versicherten ohne weiteres gegeben, und sie wäre auch ohne Reform der Versicherungsbedingungen unbedingt erforderlich gewesen, wenn man die Haftpflichtversicherung nicht zu einem verlustbringenden Geschäft machen wollte. Doch hatte man bei einzelnen Risiken die Schraube zu stark angezogen; die angesetzten Minimalprämien erwiesen sich vielfach als zu hoch und mussten daher sehr bald einer Nachprüfung unterzogen werden, die hauptsächlich in einem Vergleich der Tarife der Aktiengesellschaften mit denen des Stuttgarter Vereins bestand. Im übrigen aber waren die Neuerungen ein glücklicher Wurf, und für ihre Güte ist sehr bezeichnend, dass die Angriffe, die gegen sie

[48]) Näheres siehe bei Manes, S. 122 ff.

gerichtet wurden, keineswegs aus den Kreisen des versicherungslustigen Publikums und der breiten Oeffentlichkeit, sondern vielmehr von vereinzelten Vertretern und Beamten ausgingen. Dagegen führten die Bestimmungen des Syndikatsvertrages sehr bald zu grosser Unzufriedenheit in Kreisen der Versicherer. Vor allem machten sich die Reservatrechte, die sich die älteren Gesellschaften in kluger Vorsicht vorbehalten hatten, unliebsam bemerkbar, besonders die Bestimmung, dass Versicherungs- und Vergünstigungsverträge, die zur Zeit des Abschlusses des Syndikatsvertrages in Kraft gewesen waren, von der besitzenden Gesellschaft auf alter Grundlage erneuert werden durften. Durch diese Vorrechte wurde die Wirksamkeit der Tarifvereinigung von vornherein wesentlich beeinträchtigt, und die Saat zum Unfrieden in den Reihen der eigenen Mitglieder war bereits ausgestreut. Denn die jüngeren Gesellschaften fühlten sich durch derartige Ausnahmebestimmungen sehr benachteiligt, und da auch die Outsiders ständig sich mehrten und den Tarifgesellschaften das Geschäft erschwerten, so wurden immer mehr Stimmen laut, die eine Aenderung des Syndikatsvertrages und eine Milderung seiner strengen Bestimmungen verlangten. Um der Kalamität ein Ende zu machen, wurde daher bereits auf einer am 12. 5 1905 stattgehabten Generalversammlung beschlossen, dass Abweichungen vom Verbandstarif gestattet sein sollten, wenn die Verbandsgesellschaften in Konkurrenz mit Outsiders traten, und dass es genügen sollte, wenn das Vorhandensein einer solchen Konkurrenz hinlänglich dargetan sei. Dies bedeutete nicht viel anderes als eine fast völlige Ausserkraftsetzung des Syndikatstarifes. Denn die Erbringung des Beweises einer vorliegenden Konkurrenz dürfte in den meisten Fällen nicht sehr schwer gewesen sein Schon jetzt konnte man den Erfolg der Politik der Tarifvereinigung als zweifelhaft erachten. Doch war ein günstiger Einfluss nicht zu verkennen. Das Prämienniveau war bedeutend gehoben und das ganze Haftpflichtversicherungsgeschäft auf eine festere Grundlage gebracht worden; leider wurden aber die guten Wirkungen des Syndikates stark beeinträchtigt durch die unverkennbare Erhöhung des Haftpflichtrisikos infolge des Verhaltens der Versicherten, das die Schadenregulierung immer schwieriger machte. Prämienunterbietungen, wie sie früher üblich gewesen waren, kamen nicht mehr vor. In Kreisen der Versicherer hatte man gelernt, sich in die neuen Verhältnisse zu fügen, wenn auch die jungen Gesellschaften sich in ihren Expansionsbestrebungen sehr beengt fühlten. Man erhoffte beim Ablauf und der Erneuerung des Syndikatsvertrages weitere Erleichterungen. Es sollten alle Bestimmungen beseitigt werden, die zur Unzufriedenheit der Mitglieder geführt hatten. Besonders für die jungen Gesellschaften war die Konzession sehr wichtig, dass in Zukunft auch unter den Mitgliedern eines Syndikatsgenossen geworben werden durfte; allerdings durften keine geringeren Prämien in Ansatz

gebracht werden, als die besitzende Gesellschaft bezogen hatte. Im Dezember 1908 wurde der neue Syndikatsvertrag von der Berliner Generalversammlung anerkannt und im Juni 1909 von 21 Gesellschaften der Tarifvereinigung akzeptiert.

Doch als bald darauf durch Abfall weiterer Gesellschaften vom Syndikat, die allerdings mehr austraten, um freiere Bewegung zu haben, als um die Prämien wieder herabzudrücken, und durch neu hinzutretende Gesellschaften die Zahl der Aussenseiter auf 14 gestiegen war, unter denen besonders die «Germania» in Stettin mit ihren liberalen Bedingungen ein gefährlicher Konkurrent war, trat eine gewaltige Aenderung der Situation ein. Es standen sich nunmehr zwei Lager gegenüber; keines konnte für sich ausschlaggebende Massregeln treffen, ohne auf die Gegenpartei Rücksicht zu nehmen. Doch hatte man auch auf Seiten der nicht kartellierten Gesellschaften das Bestreben, die Prämien auf der erreichten Höhe zu erhalten. Für eine Erneuerung des Syndikatsvertrages war jetzt aber wenig Stimmung, und da bereits wieder einige Gesellschaften ausgeschieden waren, so wurde in der Versammlung vom 6. Juni 1910 beschlossen, die Haftpflichttarifvereinigung mit Ende dieses Monats als aufgelöst zu betrachten. Dass das Syndikat nicht von langer Dauer sein konnte, war vorauszusehen. Viele Gesellschaften waren ihm nur widerwillig beigetreten; die zu scharfen Vertragsbestimmungen liessen keine Einigkeit zustande kommen; der Prämientarif war zu kompliziert und der Aufschlag zu plötzlich und vielfach zu hoch gewesen; auch hatte man sich verleiten lassen, gemeinsam Prämienunterbietungen zu betreiben, um den aussenstehenden Gesellschaften das Geschäft zu erschweren oder es ihnen auszuspannen. Hierdurch haben sich die Syndikatsgesellschaften selbst mehr geschadet als ihren Konkurrenten. Es verteilt sich bei einer gemeinsamen Prämienunterbietung der Nachteil zwar auf viele Schultern, aber der Schaden des einzelnen wird dadurch nicht geheilt.

Inzwischen (am 1. 1. 1910) war das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908 in Kraft getreten. Es hatte auch für die Haftpflichtversicherung die Neuredaktion der Versicherungsbedingungen notwendig gemacht; diese war noch von dem verblichenen Haftpflichtsyndikat vorgenommen worden. Das Aufsichtsamt hat sie durch Senatsentscheidung vom 18. 9. 1909 genehmigt. Das Versicherungsvertragsgesetz hat auf dem Gebiete des Versicherungsrechts die langersehnte einheitliche Regelung herbeigeführt, wenn auch vielleicht nicht in der Art, wie es von mancher Seite gewünscht worden war. Ausgehend von dem Grundsatze und der Erkenntnis, dass der Versicherungsnehmer der wirtschaftlich Schwächere sei, hat der Gesetzgeber eine Reihe wichtiger Grundsätze zu dessen Gunsten aufgestellt und sie mit zwingender Kraft ausgestattet, so dass sie in den Versicherungsbedingungen nicht wieder zu Ungunsten des Versicherten abgeändert werden können.

Dabei sind diese zwingenden Vorschriften so gewählt worden, dass sie weder zu einer erheblichen Erhöhung der Prämien geführt haben, noch die Entwicklung des Versicherungswesens hemmen werden. Eine Reihe der Bestimmungen des Gesetzes sind mit rückwirkender Kraft ausgestattet; sie kommen daher auch den schon vor dem 1. 1. 1910 abgeschlossenen Versicherungen zugute. Neu und sehr wichtig ist die Bestimmung, dass künftighin jede Versicherung sich stillschweigend nur auf 1 Jahr verlängert. Die Haftpflichtversicherung hat ihre Regelung im 6. Titel des II. Abschnittes des Vertragsgesetzes erhalten und ist somit der Schadensversicherung zugeteilt worden. Wie weit dieses zutreffend ist, soll hier nicht erörtert werden.

Das Versicherungsvertragsgesetz bildet die allgemeine Grundlage des heutigen Haftpflichtversicherungsrechts; im einzelnen ist dieses in den Versicherungsbedingungen enthalten. Diese nehmen danach im Rechtssystem eine ganz eigenartige Stellung ein. «An sich nichts anderes als Ausfluss und Ausdruck reinster Privatautonomie haben sie sich zu einer wirklichen und sehr wichtigen Quelle objektiven Rechtes entwickelt. Ein grosser Teil des geltenden Versicherungsrechts steckt ausschliesslich in den Bedingungen mag man sich dahinter zur Rettung althergebrachter Begriffe die Existenz eines Gewohnheitsrechts vorstellen oder nicht.»[49]) Die Versicherungsbedingungen sind im Laufe der Zeit vielfachen Aenderungen unterworfen gewesen; meist sind diese infolge von Wandlungen in den Rechtsgrundlagen der Haftpflichtversicherung erfolgt. Infolge der Auflösung des Haftpflichtsyndikates arbeiten die Gesellschaften heute wieder nach eigenen Bedingungen; diese weichen im einzelnen voneinander nicht unbedeutend ab; im grossen ganzen aber gehen sie alle von gleichen Grundsätzen aus.

Zur besseren und gerechteren Beurteilung teilen die Gesellschaften ihre Risiken in Gefahrenklassen ein. In der ersten Periode der Haftpflichtversicherung herrschte in dieser Beziehung die grösste Verschiedenheit; später hatte man die Tendenz die Klassifikationen nach gleichen Prinzipien vorzunehmen; im Jahre 1905 kamen einheitliche Tarife mit 14 Gefahrenklassen zustande; diese zerfallen wieder in Unterarten. Heute ist man wieder von den einheitlichen Tarifen abgewichen. Doch hat dies seinen Grund auch darin, dass der Kreis der versicherten Personen kein geschlossener ist. Dazu ist die Organisation der Haftpflichtversicherung viel zu sehr von der Gesetzgebung abhängig. Man hat ständig mit Erweiterungen oder Einschränkungen zu rechnen; ein neues Gesetz macht eine Vergrösserung des Kreises notwendig, ein anderes eine Verkleinerung, wie dies z. B. bei dem Unfallversicherungsgesetz der Fall

[49]) Siehe den Aufsatz von Hagen in Zeitschrift f. d. ges. Versicherungswissensch. 1910.

war. Für die Klassifikation kommt weniger die Person selbst als ihre haftpflichtigen Eigenschaften in Betracht; man wird meist versichert in seiner Eigenschaft als Unternehmer, Landwirt, Arzt, Rechtsanwalt, Sportsmann, Jäger usw. Es kann daher ein und dieselbe Person gleichzeitig zu mehreren Klassen gehören, im extremen Falle zu allen. Bei der Versicherung einer sogen. Haupteigenschaft sind vielfach gewisse andere Nebeneigenschaften mit eingeschlossen, z. B. bei der Versicherung geschäftlicher Betriebe die Eigenschaft des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Besitzer (Mieter, Pächter, Nutzniesser), so dass nicht für jede Eigenschaft eine besondere Versicherung abgeschlossen zu werden braucht. Zur Bequemlichkeit des Publikums haben die Gesellschaften neuerdings eine alle Eigenschaften umfassende Police ausgearbeitet, so dass es nur eines einzigen Antrages bedarf; es muss aber jede einzelne Eigenschaft angegeben und mit Prämie versichert werden. Beachtenswert ist der Einschluss der Versicherung anderer Personen in die Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers; er vollzieht sich entweder von selbst oder auf Antrag. So ist z. B. bei der Versicherung als Privatmann, Haushaltungs- und Familienvorstand die gleichartige Haftpflicht der Ehefrau mitversichert; bei der Haftpflichtversicherung der Unternehmer umfasst die Police auch die Vertreter und Beauftragten, bei der Versicherung eines Rechtsanwaltes die Büroangestellten; bei der Haftpflichtversicherung der Kommunen ist auch die Haftpflicht der Beamten mit versichert, dies besonders auf Grund des Gesetzes vom 1. 8. 1909 über die Haltung des Staates bezw. der Kommunalverbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten. In diesen Fällen liegt Versicherung für fremde Rechnung vor; doch werden hier dem Versicherten, der in diesem Falle nicht identisch mit dem Versicherungsnehmer ist, von den Gesellschaften nicht alle ihm sonst zustehenden Rechte eingeräumt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf diejenigen Entschädigungszahlungen einschliesslich einer Busse, aber nicht Geldstrafe, die der Versicherte in seinen in der Police bezeichneten Eigenschaften zu leisten hat. Die Ersatzansprüche gehen juristisch und versicherungstechnisch hervor aus der Haftpflicht a) für Körperverletzungen infolge von verschuldeten Unfällen oder Unvorsichtigkeit, b) für Sachbeschädigungen, c) für Verletzungen der Amts- oder Berufspflicht durch irgendwelche Versehen z. B. bei Notaren und Aerzten. In den letzteren Fällen kann auch eine Rückwärtsversicherung abgeschlossen werden für schuldhafte Handlungen, die vor Abschluss der Versicherung liegen, aber dem Versicherungsnehmer zur Zeit des Abschlusses noch nicht bekannt sind. Auch ist eine Vorwärts- oder Anschlussversicherung möglich; sie soll den Versicherten gegen Ersatzansprüche schützen, die erst geltend gemacht werden, wenn seine Versicherung und seine Rechte daraus bereits erloschen sind. Bedingungsgemäss ist in einigen Fällen übereinstim-

mend bei allen Gesellschaften die Ersatzpflicht ausgeschlossen. Dies ist insbesondere der Fall a) bei vorsätzlich herbeigeführten Schädigungen Dritter, b) bei Ersatz auf Grund ausländischer (ausserdeutscher) Gesetze, c) bei Ersatz an nahe Verwandte oder Verschwägerte, d) bei Ersatz wegen Beschädigung solcher fremder Sachen, welche dem Versicherten zur Aufbewahrung, Bearbeitung, Reparatur, zur miet- oder leihweisen Benutzung oder zur Beförderung übergeben waren, oder welche verkauft, aber noch nicht abgeliefert waren. Da die Versicherungsgesellschaften in der Regel auch die Prozessführung übernehmen, so ist der Versicherte verpflichtet, ihnen das notwendige Material zur Verfügung zu stellen und ihnen jede verlangte Auskunft zu erteilen. Ohne Genehmigung der Gesellschaft darf der Versicherte keine Ersatzansprüche anerkennen oder gar befriedigen oder einen Vergleich anbieten. Der Versicherer ist berechtigt, die in Betracht kommende Entschädigung direkt an den Dritten zu zahlen. Diese Bestimmung ist besonders beim Konkurse des Versicherten von grosser Bedeutung; die Entschädigungssumme fällt nicht in die Konkursmasse.

In der Art der Schadendeckung herrscht keine Uebereinstimmung. Dies hat seinen Grund darin, dass die Haftpflichtversicherung regelmässig eines Objektes entbehrt — das Vermögen des Versicherten kann es nicht sein, da man auch als Bettler haftpflichtig werden kann — und der Versicherungswer infolgedessen meist unmessbar ist. Es gibt zwei Hauptarten der Schadendeckung, die volle und die teilweise; aus diesen haben sich verschiedene Modifikationen herausgebildet. Man unterscheidet heute:

1. Deckung in unbegrenzter Höhe,
2. unbegrenzte Deckung mit prozentualer oder absoluter Selbstbeteiligung,
3. unbegrenzte Deckung mit prozentualer Selbstbeteiligung in festen Grenzen,
4. begrenzte Deckung ohne Selbstbeteiligung,
5. begrenzte Deckung mit prozentualer oder absoluter Selbstbeteiligung.

Welchem System der Vorzug gebührt, ist schwer zu entscheiden; a priori kann man keines als bestes bezeichnen. Die unbegrenzte Deckung die in der ersten Epoche der Haftpflichtversicherung üblich war, kommt heute nur noch ausnahmsweise vor; seit 1905 ist sie nach den Versicherungsbedingungen für bestimmte Risiken nicht mehr zulässig. Die anderen Systeme finden bei den Gesellschaften mehr oder weniger häufige Anwendung. Einigkeit herrscht nur bei der Beamtenversicherung, da hier die Selbstbeteiligung zu 25% von den meisten deutschen Staaten vorgeschrieben ist.

Die Berechnung der Prämien bei der Haftpflichtversicherung ist mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, die in der Eigenart dieses Versicherungszweiges liegen. Eine Gesetzmässigkeit, die hin-

sichtlich des Eintritts der Schadenfälle bei anderen Versicherungsbranchen, besonders bei der Lebensversicherung, besteht und die mit Hilfe von Mathematik und Statistik gestattet, die Prämien mit genügender Genauigkeit zu berechnen, hat sich bei der Haftpflichtversicherung noch nicht finden lassen. Die Schadenfälle treten bei ihr zu unregelmässig ein, und das Risiko ist an sich zu verschiedenartig und mannigfaltig und hängt von zu vielen subjektiven Momenten ab, als dass man es ohne umfangreiche statistische Grundlagen abschätzen könnte Diese sind leider noch nicht vorhanden. Zwar ist von dem verflossenen Haftpflichtsyndikat die Ausarbeitung einer Statistik in Angriff genommen worden, aber wegen der Auflösung unvollendet geblieben. Die Arbeiten sind allerdings von dem Unfallversicherungsverbande übernommen worden; ob sie hier aber gefördert und fortgesetzt worden sind, entzieht sich unserer Kenntnis; in die Oeffentlichkeit ist davon jedenfalls nichts verlautet. Auch haben in neuerer Zeit einige Gesellschaften, zuerst der Stuttgarter Verein, eigene statistische Büros eingerichtet und statistische Erhebungen angestellt, welche die Beurteilung des Haftpflichtrisikos etwas klären dürften. Da die Ergebnisse jedoch geheim gehalten werden, kommen sie der Allgemeinheit nicht zugute, und die einzelnen Gesellschaften sind nach wie vor auf sich selbst angewiesen. Der Mangel einer zuverlässigen allgemeinen Statistik erklärt die grosse Verschiedenheit der Haftpflichtprämien. Die Gesellschaften gehen nämlich vielfach bei der Beurteilung der Risiken von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus und berechnen die Prämien nach verschiedenen Massstäben. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben nimmt man als Grundlage die Zahl der beschäftigten Personen, die bezahlten Lohnsummen, den Berufsgenossenschaftsbeitrag oder Grösse und Art des Grundbesitzes an. Bei der Haftpflichtversicherung der Hausbesitzer wird die Prämie nach der Höhe des Mietswertes oder der Mietseinnahme, nach der Zahl der Stockwerke und der Grösse der Strassenfront oder der Zahl der Fenster berechnet; vielfach wird auch eine Pauschalprämie erhoben. Es ist kein Wunder, wenn bei einer solchen Verschiedenheit der Berechnungsweisen ungleiche Prämien herauskommen. Für die industriellen Betriebe gilt der Berufsgenossenschaftsbeitrag als Massstab, der auch der zuverlässigste sein dürfte, für Theaterunternehmer die Zahl der Sitzplätze, für einen Hotelier die Zahl der Zimmer und Betten, für eine Gemeinde deren räumliches Gebiet und Einwohnerzahl. Für viele Risiken hat man an sich so gut wie gar keine Anhaltspunkte; hier kommt es auf die bereits gemachten Erfahrungen an; besonders bei der Sachschädenversicherung beruht die Abschätzung vielfach auf dem Gutdünken der einzelnen Gesellschaften.

Bisher sind die Schwankungen der Schadenziffern nicht sehr gross gewesen. Ein Vergleich der Prämieneinnahmen und der Schadenzahlungen bestätigt dies.

Jahr	Aktiengesellschaften		Stuttgarter Verein		Summe	
	Schadenzahlungen M.	% der Prämie	Schadenzahlungen M.	% der Prämien	Schadenzahl lungen M.	% der Prämien
1902	3.355.662	23.28	2.623.039	32.23	5.978.701	26.44
1903	4.362.591	25.62	2.774.800	30.54	7.137.391	27.33
1904	4.975.888	26.93	3.574.371	35.41	8.550.259	30.62
1905	5.624.889	28.60	4.692.614	42.46	10.317.503	33.58
1906	6.061.413	28.24	4.760.007	38.41	10.321.420	32.09
1907	6.754.775	29.82	5.286.656	39.51	12.041.431	33.42
1908	7.262.279	29.24	5.265.745	36.72	12.528.024	31.78
1909	8.266.961	30.64	6.528.887	43.36	14.795.848	35.20
1910	9.773.709	33.13	7.630.778	47.72	17.404.487	38.25

In vorstehender Tabelle sind nur die selbst abgeschlossenen Versicherungen der laufenden Geschäftsjahre berücksichtigt. Die Rückversicherung ist ausgeschaltet, da hier innerhalb des Kreises der Gesellschaften selbst ein Ausgleich stattfindet; bei dem Stuttgarter Verein allein tritt ein solcher Ausgleich allerdings nicht ein; doch ist seine Rückversicherung verhältnismässig gering, so dass wir sie vernachlässigen können. Unter den Schadenzahlungen sind die Ausgaben für die erledigten und schwebenden Fälle zu verstehen. Abgesehen von den unregelmässigen Abweichungen der absoluten Schadendifferenzen ist ein ziemlich gleichmässiges Steigen der relativen Schadenziffer zu beobachten. Während in den neun berücksichtigten Jahren die Prämieneinnahmen sich ungefähr verdoppelt haben, haben sich die Schadenzahlungen fast verdreifacht.[50]) Die Unfallversicherung weist eine grössere Konstanz der Schäden auf; bei ihr haben sich Prämien und Schadenziffer ungefähr im gleichen Verhältnis vermehrt, wie beifolgende Tabelle zeigt.

Jahr	Prämieneinnahme für Unfallvers. M.	Schadenzahlungen für Unfallvers. M.	% der Prämien	Gesamteinnahme für Unfall- und Haftpflichtv. M.	Verwaltungskosten und Steuern. % der Gesamteinnahme.
1902	26.652.375	11.899.402	44.65	61.009.475	
1903	27.917.398	13.329.057	47.74	67.853.333	
1904	29.721.008	14.085.696	47.39	72.120.258	
1905	30.282.366	14.411.686	47.59	74.991.374	28.50
1906	33.232.305	16.309.694	49.05	81.354.861	29.14
1907	35.758.757	17.236.318	48.20	88 007.111	29.23
1908	38.068.129	18.059.835	47 43	94.585.704	29.79
1909	39.933.066	18.681.281	46.78	101.025.469	29.67
1910	42.336.665	19 512.140	46.06	110.757.398	29.93

[50]) cfr. Die Tabelle auf Seite 41.

Für die Verwaltungskosten lassen sich leider keine Einzelangaben machen, da sie von den Gesellschaften nicht getrennt angegeben werden. Wir haben sie für einige Jahre mit den gesamten Geschäftseinnahmen der beiden Zweige verglichen; sie betragen durchschnittlich nicht ganz 30%. Der grössere Teil dürfte auf das Konto der Haftpflichtversicherung zu setzen sein, da hier vielfach die nicht unerheblichen Prozesskosten mit einbegriffen sind.

Für die Zukunft steht den Haftpflichtversicherungsgesellschaften noch ein breites Feld der Tätigkeit offen. Bestehende Zweige bedürfen noch der Vervollkommnung, und die Einführung neuer wird durch Gesetzgebung und Judikatur notwendig werden; der Kreis der Versicherungsnehmer wird dauernd wachsen. Die Konjunkturen werden für die Gesellschaften nach wie vor günstig sein; es wird deren Sache sein, diese auszunutzen. Hoffentlich lassen sich die Gesellschaften die bisherige Entwicklung der Haftpflichtversicherung zur Lehre dienen und gefährden nicht wieder durch unvernünftige Prämiendrückerei ihre eigenen Interessen und die der Versicherten. Ein neues Syndikat wird bei den widerstreitenden Bestrebungen der Gesellschaften in absehbarer Zeit nicht zustande kommen. Dies erscheint auch nicht notwendig. Wünschenswert aber ist, dass die Gesellschaften die Ausarbeitung einer gemeinsamen Statistik eingehend betreiben, damit die Haftpflichtversicherung auf gleicher Grundlage erstarken kann.

Industrie- resp. Gewerbe-Betrieb

1. Sägemühlen
2. Bauklempner
3. Teeröfen
4. Cellulosefabriken
5. Brunnengräbereien
6. Bierbrauereien
7. Papier- u. Papp-Fab
8. Brückenbaukonstr.
9. Spedition
10. Gummi- u. Kautschu warenfabriken
11. Alaunsiedereien
12. Kunstwoll-Mungo- u Shoddyfabriken
13. Aetherische Oelfabri
14. Fraismasch.-Betriebe
15. Farben- u. Farbwar
16. Brennereien
17. Eisengiessereien
18. Malzfabriken
19. Gewürzmühlen
20. Kanal-, Eisenbahn-, Strassen- und Wass bauten
21. Anstreicherarbeiten
22. Feuerfeste Steinefab
23. Grubenbetrieb, Tief
24. Braunkohlengruben
25. Aufbereitungsanstal
26. Bildschnitzereien
27. Hochöfen
28. Bleiröhr.- u. Bleipla
29. Gasfabriken
30. Appretur- u. Dekati anstalten
31. Fayence- u. Porzell
32. Deckenfabriken
33. Steinhauereien
34. Alizarinfabriken
35. Beinschwarzfabriken
36. Gerbereien
37. Bleistiftfabriken
38. Glashütten
39. Buch-, Kupfer- und
40. Steindruckereien Bonbonsfabriken
41. Riemendrehereien
42. Cementwarenfabrike
43. Bandwarenfabriken
44. Bijouteriewarenfabr.
45. Buchbindereien
46. Darmsaitenfabriken

Lebenslauf.

Ich, Reinhold Zech, bin geboren am 10. Januar 1888 zu Kl. Krebs, Kr. Marienwerder Westpr., als Sohn des Gutsbesitzers Rudolf Zech und seiner Ehefrau Mathilde geb. Defke. Ich bin evangelischer Konfession und preussischer Staatsangehöriger. Durch Hauslehrer vorgebildet wurde ich Ostern 1898 in die Quinta des Kgl. Gymnasiums zu Marienwerder aufgenommen und daselbst Ostern 1906 mit dem Zeugnis der Reife entlassen. Ich studierte zunächst an der Technischen Hochschule zu Danzig neben technischen Fächern reine und angewandte Mathematik. Oktober 1909 liess ich mich an der Georgia Augusta in Göttingen in der philosophischen Fakultät immatrikulieren. Ich setzte hier meine mathematischen Studien fort; in der Hauptsache aber studierte ich Staats- und Versicherungswissenschaften und, soweit es zweckdienlich war, auch juristische Fächer. Ostern 1911 legte ich die Diplomprüfung für Versicherungsverständige ab. Im Sommersemester 1912 reichte ich bei der Hohen philosophischen Fakultät der Georgia Augusta eine Dissertation über „Die Entwicklung der Haftpflichtversicherung in Deutschland“ ein und bestand bald darauf am 24. Juli 1912 die mündliche Doktorprüfung.